

EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN
FÜR DIE MODERNISIERUNG
LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE
AUF BESTIMMTE ZIELE

Sonderbericht Nr. 8

2012

DE



Sonderbericht Nr. 8 // 2012

AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN FÜR DIE MODERNISIERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE AUF BESTIMMTE ZIELE

(gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV)

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Fax +352 4398-46410
E-Mail: eca-info@eca.europa.eu
Internet: <http://eca.europa.eu>

Sonderbericht Nr. 8 // 2012

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2012

ISBN 978-92-9237-645-1
doi:10.2865/31957

© Europäische Union, 2012
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

INHALT

Ziffer

GLOSSAR

I-VI **ZUSAMMENFASSUNG**

1-16 **EINLEITUNG**

1-7 **ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS – KONTEXT DER MASSNAHME 121**

8-9 **WORUM GEHT ES BEI DER MASSNAHME 121?**

10-16 **AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN AUF BESTIMMTE ZIELE**

10-16 MIT DER MASSNAHME 121 SOLL DEN EU-PRIORITÄTEN UND DEN FESTGESTELLTEN ERFORDERNISSEN RECHNUNG GETRAGEN WERDEN

17-22 **PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ**

23-65 **BEMERKUNGEN**

23-43 **AUSRICHTUNG DER IM RAHMEN DER MASSNAHME 121 BEREITGESTELLTEN MITTEL AUF DIE EU-PRIORITÄTEN UND DIE FESTGESTELLTEN ERFORDERNISSE**

23-24 DER ERWERB NEUER AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE ODER ANLAGEN FÜHRT ZU EINEM BESTIMMTEN MASS AN MODERNISIERUNG

25-28 EINIGE MITGLIEDSTAATEN RICHTEN DIE BEIHILFEN AUF PROJEKTE AUS, DIE DEN FESTGESTELLTEN ERFORDERNISSEN UND DEN EU-PRIORITÄTEN ENTSPRECHEN ...

29-32 ... DOCH WERDEN IN DER PRAXIS NUR WENIGE PRIORITÄTEN GESETZT

33-37 DIE KOMMISSION GENEHMIGTE EINIGE ENTWICKLUNGSPROGRAMME FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, BEI DENEN DIE BEIHILFEN NICHT AUF DIE FESTGESTELLTEN ERFORDERNISSE UND PRIORITÄTEN AUSGERICHTET WURDEN

38 DIE IN DEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ENTHALTENE BESCHREIBUNG DER AUSRICHTUNG AUF BESTIMMTE ZIELE STIMMT NICHT IMMER MIT DER TATSÄCHLICHEN AUSRICHTUNG ÜBEREIN

39-40 ANHAND DES GEMEINSAMEN BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSRAHMENS LÄSST SICH NICHT ÜBERWACHEN, INWIEWEIT DIE MASSNAHME ALLEN EU-PRIORITÄTEN RECHNUNG TRÄGT

41-43 DIE MIT DEM GEMEINSAMEN BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSRAHMEN ERHOBENEN DATEN ZU DEN ERGEBNISSEN SIND NUR BEDINGT ZUVERLÄSSIG

44-55 **AUSRICHTUNG DER IM RAHMEN DES „GESUNDHEITSCHECKS“ ZUSÄTZLICH BEREITGESTELLTEN MITTEL AUF BESTIMMTE ZIELE**

44-45 IM RAHMEN DES „GESUNDHEITSCHECKS“ ZUSÄTZLICH BEREITGESTELLTE MITTEL SOLLEN ZUR BEWÄLTIGUNG NEUER HERAUSFORDERUNGEN VERWENDET WERDEN

46-55 EINIGE MITGLIEDSTAATEN HABEN DIE ZUSÄTZLICH BEREITGESTELLTEN MITTEL NICHT DAZU VERWENDET, DIE MASSNAHME 121 „WEITER ZU VERSTÄRKEN“

- 56-65 AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN AUF DIE VERMEIDUNG VON RISIKEN FÜR DIE NACHHALTIGKEIT UND DIE VERHINDERUNG VON MITNAHMEEFFEKTEN**
- 56-59 DIE WIRTSCHAFTLICHE LEBENSFÄHIGKEIT DER BETRIEBE UND DER EINGEREICHTEN INVESTITIONSPROJEKTE WURDE NICHT AUSREICHEND ÜBERPRÜFT
- 60-65 DIE MITGLIEDSTAATEN WÄHLTEN PROJEKTE AUS, DIE BEREITS ANGELAUFEN WAREN, WAS MIT DEM RISIKO VON MITNAHMEEFFEKTEN VERBUNDEN IST
- 66-73 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

ANHANG – AUSGEWÄHLTE ENTWICKLUNGSPROGRAMME FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM UND ENTSPRECHENDE DURCH DIE PRÜFUNG ABGEDECKTE MITGLIEDSTAATEN ODER REGIONEN SOWIE IM PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM 2007-2013 IM RAHMEN DER MASSNAHME 121 DAFÜR BEREITGESTELLTE MITTEL

ANTWORTEN DER KOMMISSION

GLOSSAR

EERP: *European Economic Recovery Plan*, Europäisches Konjunkturprogramm.

ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

EPLR: Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Das von einem Mitgliedstaat auf regionaler oder nationaler Ebene ausgearbeitete und von der Kommission genehmigte Dokument zur Planung und Umsetzung der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums.

GAP: Gemeinsame Agrarpolitik, d. h. die von der Europäischen Union angenommenen Rechtsvorschriften und Verfahren, mit denen eine gemeinsame und kohärente Agrarpolitik verwirklicht werden soll.

„Gesundheitscheck“: Die Gemeinsame Agrarpolitik wurde im Jahr 2009 mit dem Ziel überarbeitet, die Landwirte in die Lage zu versetzen, besser auf Marktsignale zu reagieren, die Verwaltung der Direktzahlungen zu vereinfachen und die Landwirte bei der Bewältigung neuer Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel, zu unterstützen. Diese Überarbeitung ist unter der Bezeichnung „Gesundheitscheck“ bekannt.

Göteborg-Strategie: Bei der im Jahr 2001 eingeleiteten Göteborg-Strategie handelt es sich um die erste EU-Strategie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

Lissabon-Strategie: Die im Jahr 2000 eingeleitete EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung, bei der es darum geht, durch Investition in Wissen, „Ökologisierung“ der Wirtschaft und Innovation das Wachstum zu fördern und mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen.

M 121: „Maßnahme 121“ – Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe.

Maßnahme: Eine Beihilferegelung zur Umsetzung einer Politik. Die Maßnahme definiert die Voraussetzungen für die im Rahmen eines Schwerpunkts förderbaren Projekte.

Mitnahmeeffekt: Der Sachverhalt, dass ein gefördertes Projekt ganz oder teilweise auch ohne die Finanzhilfe durchgeführt worden wäre.

Programmplanungszeitraum: Mehrjahresrahmen für die Planung und Durchführung von EU-Politiken wie beispielsweise der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums. Der laufende Programmplanungszeitraum für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums erstreckt sich auf die Jahre 2007-2013.

Schwerpunkte: Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums wird im Programmplanungszeitraum 2007-2013 in Form von vier thematischen Schwerpunkten umgesetzt, die kohärente Gruppen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums darstellen.

Strategische Leitlinien der Gemeinschaft: Mit diesen strategischen Leitlinien setzt der Rat die Prioritäten der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Er stellt die Verbindung zu den Zielen des Europäischen Rats von **Lissabon** und von **Göteborg** her und überträgt diese Ziele auf die Entwicklung des ländlichen Raums. Er trägt dafür Sorge, dass die Entwicklung des ländlichen Raums mit den übrigen EU-Politiken, insbesondere der Kohäsions- und der Umweltpolitik, in Einklang steht und die Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und die mit ihr verbundene Umstrukturierung begleitet werden.

Vorhaben: ein aus dem ELER kofinanziertes Projekt, kofinanzierter Vertrag oder sonstige kofinanzierte Initiative.

ZUSAMMENFASSUNG

I.

Die Europäische Union (EU) stellt im Rahmen ihrer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums Kofinanzierungsmittel für Investitionsprojekte in landwirtschaftlichen Betrieben bereit. Für den laufenden Programmplanungszeitraum 2007-2013 wurden Mittel in Höhe von 11,1 Milliarden Euro¹ für die spezifische Investitionsmaßnahme „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ zur Verfügung gestellt. Die EU-Mittel werden durch nationale öffentliche Ausgaben, die ebenfalls einen Teil der Gesamtinvestitionskosten decken, ergänzt.

II.

Der Rat hat in den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums spezifische EU-Prioritäten für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgegeben, und die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die Fördermittel auf klar definierte Ziele auszurichten, die den festgestellten Erfordernissen in den ländlichen Gebieten der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

III.

Im Jahr 2009 wurden den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums – einschließlich Modernisierung – im Zuge des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms (EERP) zusätzliche Mittel in Höhe von 4,95 Milliarden Euro zugewiesen, um Vorhaben im Zusammenhang mit den EU-Prioritäten in Bezug auf Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Artenvielfalt und Umstrukturierung des Milchsektors weiter zu verstärken.

IV.

Bei der Prüfung wurde untersucht, **ob die EU-Beihilfen für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe auf die EU-Prioritäten und die spezifischen Erfordernisse in den Mitgliedstaaten ausgerichtet waren.**

V.

Der Hof stellte Folgendes fest:

- a) Mit der Maßnahme 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ wurde das Nominalziel der Modernisierung erreicht, was allerdings fast unvermeidlich war, da jede Investition bzw. jeder Erwerb neuer Ausrüstungsgegenstände zwangsläufig zu einem gewissen Maß an Modernisierung führt. Durch einen gezielteren Einsatz der verfügbaren Mittel könnte das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei dieser Maßnahme verbessert werden.
- b) In den geprüften Mitgliedstaaten gibt es erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Grads der Ausrichtung auf bestimmte Ziele. Während einige Mitgliedstaaten eine wirksame Ausrichtung gewährleisten, wenden andere die von ihnen festgelegten – durchaus sinnvollen – Auswahlkriterien nicht an oder verfügen nur über unzulängliche Systeme zur Ausrichtung auf bestimmte Ziele.

¹ Finanzdaten zum Stand von Januar 2012.

ZUSAMMENFASSUNG

- c) Die von den Mitgliedstaaten erstellten Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR) enthielten oft keine ausreichenden Informationen, um eine angemessene Ausrichtung der Investitionsbeihilfen auf bestimmte Ziele nachzuweisen. Außerdem fehlen Informationen über die Projektauswahlverfahren. Aus diesem Grund sind der Kommission bei der Genehmigung der EPLR die Projektauswahlverfahren der Mitgliedstaaten häufig nicht bekannt.
- d) Der gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen liefert nicht die Arten von Informationen, die erforderlich sind, um die im Hinblick auf das Erreichen der EU-Prioritäten erzielten Fortschritte zu überwachen. Die Informationen wurden für nicht zuverlässig befunden und ermöglichen keine Vergleiche zwischen Mitgliedstaaten (und/oder Regionen).
- e) In einigen Mitgliedstaaten wurde die angestrebte weitere Verstärkung von mit den EU-Prioritäten verbundenen Vorhaben nicht erreicht, da die zusätzlich bereitgestellten Mittel die bereits vor dem „Gesundheitscheck“ für die betreffenden Maßnahmen programmierten Mittel ersetzen.
- f) Nicht alle Mitgliedstaaten verfügten über wirksame Verfahren, um die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit der Betriebe bzw. der Investitionsprojekte zu ermitteln.
- g) Der Hof stellte fest, dass die nachträgliche Genehmigung von Investitionen, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde, nach wie vor mit dem Risiko von Mitnahmeeffekten verbunden ist.
- c) Falls bestimmte Maßnahmen und Haushaltsmittel – wie beim „Gesundheitscheck“ – ausschließlich auf bestimmte Prioritäten ausgerichtet werden sollen, um zu gewährleisten, dass mit den betreffenden Fördermitteln eine zusätzliche Wirkung erzielt wird, sollte die Kommission Rechtsvorschriften vorschlagen, mit denen dieses Erfordernis in den einschlägigen EU-Verordnungen verankert wird.
- d) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Verfahren einrichten, um zu verhindern, dass Beihilfen in Projekte fließen, bei denen Zweifel hinsichtlich der finanziellen Lebensfähigkeit der Investitionen oder der Nachhaltigkeit der Betriebe bestehen, wobei die Verfahren in angemessenem Verhältnis zu den Risiken stehen sollten.
- e) Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dazu anhalten, Projektausgaben erst nach der Genehmigung der Beihilfe als förderfähig anzusehen, was einem vorbildlichen Verfahren entspricht.

VI.

Auf der Grundlage seiner Feststellungen formuliert der Hof folgende Empfehlungen:

- a) Die Kommission sollte die EPLR nur genehmigen, wenn diese Nachweise über die Ausrichtung der Beihilfen auf die angestrebten Ziele enthalten sowie klare und relevante Auswahlkriterien, die den EU-Prioritäten und den nationalen oder regionalen Erfordernissen Rechnung tragen.
- b) Die Kommission sollte im Hinblick auf den nächsten Programmplanungszeitraum dafür sorgen, dass relevante und zuverlässige Informationen erhoben werden, um die Verwaltung der Maßnahme und die Überwachung der damit verbundenen Ergebnisse zu erleichtern und Nachweise darüber zu erhalten, inwieweit die gewährten Beihilfen zur Verwirklichung der EU-Prioritäten beigetragen haben.

EINLEITUNG

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS – KONTEXT DER MASSNAHME 121

1. Die EU führt eine gemeinsame Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums durch, die auch als zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bezeichnet und im Rahmen mehrjähriger Programmplanungszeiträume umgesetzt wird. Der aktuelle Programmplanungszeitraum läuft von 2007 bis 2013, und die betreffenden Zahlungen müssen bis zum Jahr 2015 abgeschlossen sein. Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums basiert auf dem Grundsatz der Kofinanzierung, d. h., die EU-Mittel werden durch nationale sowie private Finanzmittel ergänzt. Die Kofinanzierungsmittel der EU stammen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), dessen Mittelausstattung sich für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 auf 96 Milliarden Euro belief, einschließlich zusätzlicher Mittel in Höhe von fast 5 Milliarden Euro, die im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms (EERP)² bereitgestellt wurden.
2. Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums wird auf der Grundlage von drei thematischen Schwerpunkten sowie einem als Leader bezeichneten horizontalen Schwerpunkt umgesetzt. Bei den drei Schwerpunkten handelt es sich um folgende Ziele:
 - Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft;
 - Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft;
 - Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.
3. In den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft werden die strategischen Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums auf Gemeinschaftsebene festgelegt, während in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates³ die wichtigsten Vorschriften für die Durchführung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2007-2013 aufgeführt und die den Mitgliedstaaten und Regionen zur Verfügung stehenden politischen Maßnahmen beschrieben werden.
4. Innerhalb jedes Schwerpunkts kann ein in den Rechtsvorschriften beschriebenes Paket von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden, bei denen es sich um spezifische Instrumente zur Verwirklichung des jeweiligen Schwerpunkts handelt.
5. Die Mitgliedstaaten erstellen auf nationaler oder regionaler Ebene ihre eigenen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR), in denen sie eine Strategie darlegen und die Maßnahmen vorschlagen, die sie durchführen möchten, um ihren festgestellten Erfordernissen Rechnung zu tragen. Diese Programme, die von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sind das wichtigste Instrument für die Programmierung der EU-Mittel. Im Zusammenhang mit dem laufenden Programmplanungszeitraum wurden insgesamt 97 EPLR genehmigt.

² Im Jahr 2007 schlug die Europäische Kommission einen „Gesundheitscheck“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vor, und dieser Vorschlag wurde im Jahr 2008 vom Rat angenommen. Im Anschluss an den „Gesundheitscheck“ und als Reaktion auf die Wirtschaftskrise im Jahr 2008 arbeitete die Kommission das Europäische Konjunkturprogramm aus, das im Dezember 2008 vom Rat angenommen wurde.

³ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

- 6.** Für die Begleitung und Bewertung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums arbeiteten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen aus. Dieser Rahmen enthält eine Reihe von Indikatoren, anhand deren – bezogen auf Output, Ergebnisse und Wirkung – gemessen werden soll, inwieweit die angestrebten Ziele erreicht wurden.
- 7.** Im vorliegenden Bericht geht es um die unter Schwerpunkt 1 fallende spezifische Maßnahme 121, in deren Rahmen Beihilfen für Investitionsprojekte zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden.

WORUM GEHT ES BEI DER MASSNAHME 121?

- 8.** Die Maßnahme 121 betrifft die Finanzierung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben. Diese reichen von Investitionen für einfache Gegenstände wie landwirtschaftliche Gerätschaften oder Holzkisten für Obst bis hin zu Investitionen in komplexe Projekte wie Biogasanlagen. Die für die Maßnahme bereitgestellten EU-Haushaltsmittel (die aus dem ELER stammen) belaufen sich auf insgesamt 11,1 Milliarden Euro⁴, was rund 11 % aller im gesamten Programmplanungszeitraum 2007-2013 für die Entwicklung des ländlichen Raums veranschlagten EU-Ausgaben entspricht. Alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, die Maßnahme 121 durchzuführen.

⁴ Finanzdaten zum Stand von Januar 2012 einschließlich eines im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms bereitgestellten Betrags in Höhe von 630 Millionen Euro.

KASTEN 1

BEISPIELE FÜR DIE BANDBREITE UND DIE ARTEN DER IM RAHMEN DER MASSNAHME 121 FINANZIERTEN INVESTITIONEN

Die während der Prüfbesuche aufgenommenen Fotos veranschaulichen die Bandbreite der im Rahmen der Maßnahme 121 finanzierten Investitionen, angefangen von Gabelstaplern ...



... über kompliziertere Maschinen wie Traktoren und Gleichstandrillmaschinen ...



... bis hin zu mit mobilen Anlagen für die Ausbringung von Stallstreu ausgestatteten Ställen.

9. Gemäß der wichtigsten Verordnung in Bezug auf die Entwicklung des ländlichen Raums beträgt der Regelsatz für die öffentlichen Beihilfen insgesamt (d. h. die aus dem ELER und den nationalen oder regionalen Haushalten gewährten Beihilfen) 40 % der förderfähigen Investitionen. Die Mitgliedstaaten können niedrigere Sätze oder maximal zuschussfähige Kosten festlegen und so die Beihilfen begrenzen. Unter bestimmten Umständen sind aber auch höhere Regelsätze möglich. So können die Beihilfen für Junglandwirte bis zu 50 % der förderfähigen Investitionen ausmachen. Im Falle von Landwirten in Berggebieten oder anderen benachteiligten Gebieten bzw. in Natura-2000-Gebieten⁵ können die Beihilfen weitere 10 % der förderfähigen Investitionen abdecken. In Ausnahmefällen (d. h. in Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres) kann der Beihilfesatz sogar bis zu 75 % der förderfähigen Investitionen ausmachen. In den EU-Verordnungen werden keine Beihilfemindestsätze vorgegeben.

⁵ Bei den Natura-2000-Gebieten handelt es sich um besondere Schutzgebiete.

⁶ Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

⁷ Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN AUF BESTIMMTE ZIELE

MIT DER MASSNAHME 121 SOLL DEN EU-PRIORITÄTEN UND DEN FESTGESTELLTEN ERFORDERNISSEN RECHNUNG GETRAGEN WERDEN

10. In den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft werden die EU-Prioritäten im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft genannt. Darunter fallen Modernisierung, Innovation und Qualität. In der Präambel der wichtigsten einschlägigen Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird das Ziel der Investitionsbeihilfen für die Modernisierung im Rahmen der Maßnahme 121 wie folgt beschrieben⁶:

„Mit der Gemeinschaftsbeihilfe für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sollen Agrarbetriebe modernisiert werden, um ihre wirtschaftliche Leistung zu steigern, was durch den besseren Einsatz der Produktionsfaktoren, einschließlich der Einführung neuer Technologien und anderer Innovationen im Hinblick auf die Produktqualität, ökologische Erzeugnisse und Diversifizierung innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs unter Einbeziehung des Nichtlebensmittelsektors und des Sektors Energiepflanzen erreicht werden soll.“

11. Im verfügbaren Teil der Verordnung werden die Förderkriterien aufgeführt. Demnach werden nur Investitionen mit folgenden Zielsetzungen gefördert⁷:
- Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs,
 - Einhaltung von Gemeinschaftsnormen, die für die betreffende Investition gelten.

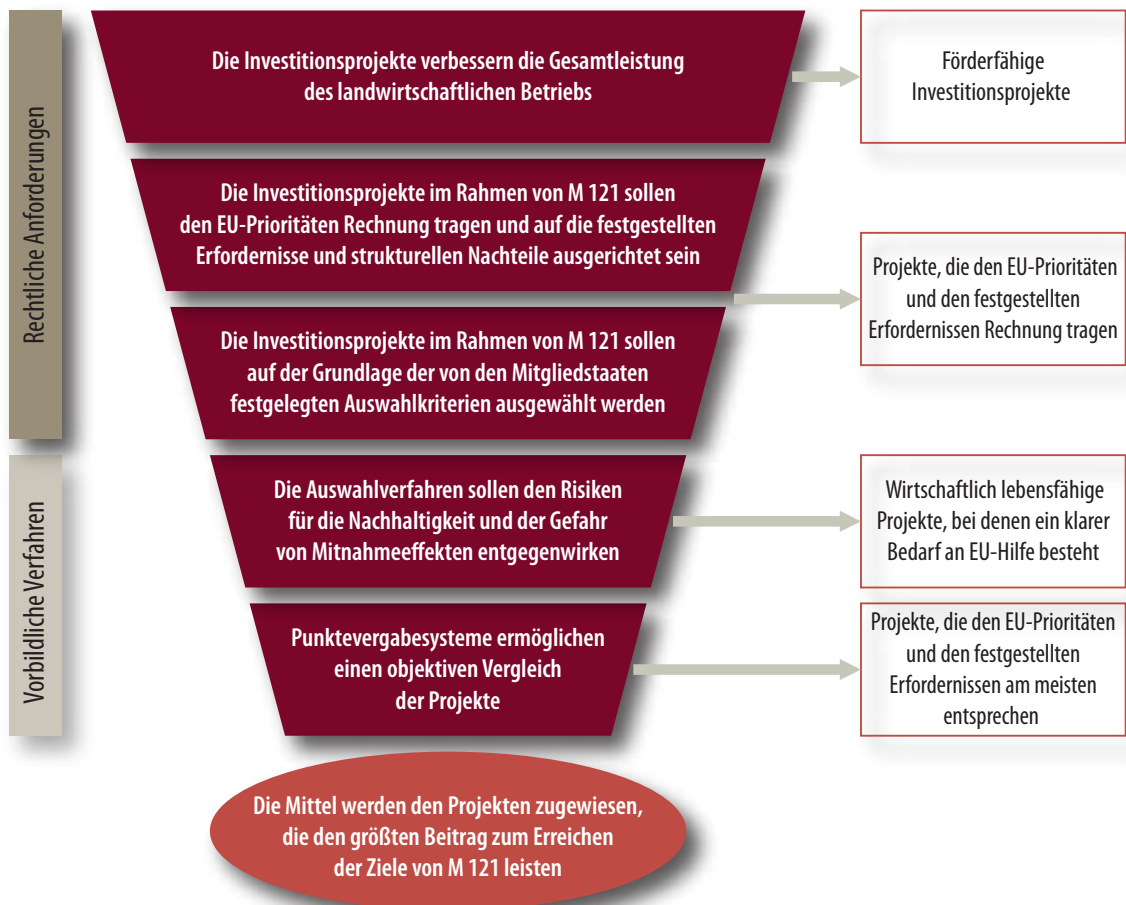
- 12.** Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die in ihren EPLR enthaltenen Investitionsmaßnahmen auf klar definierte Ziele ausgerichtet sind, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen⁸, wobei zugleich die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft zu beachten sind.
- 13.** Die Mitgliedstaaten können verschiedene Ansätze verfolgen, um dies zu erreichen. Eine erste grundlegende Ausrichtung kann erfolgen, indem in den EPLR im Einzelnen zu beschreibende restriktive Förderkriterien und abgestufte Beihilfesätze für die verschiedenen Arten von Investitionsprojekten festgelegt werden. So können die Mitgliedstaaten bestimmte Arten von Landwirten und landwirtschaftlichen Betrieben als förderfähig einstufen (Förderfähigkeit der Begünstigten) und Förderkriterien für Investitionsprojekte festlegen, indem sie entweder eine „Positivliste“ mit förderfähigen Arten von Investitionen oder eine „Negativliste“ mit nicht förderfähigen Arten von Investitionen erstellen. Dies kann zu regionalen oder sektorbezogenen Differenzierungen führen (wie beispielsweise durch den Ausschluss bestimmter Sektoren) und zu an die Projektgröße geknüpften Obergrenzen für die Beihilfen.
- 14.** Durch die Festlegung grundlegender Förderkriterien – wie im vorstehenden Absatz beschrieben – lassen sich Projekte, die keinerlei Bezug zu den festgestellten Erfordernissen und Prioritäten haben, herausfiltern. Gemäß der Verordnung ist jedoch eine zusätzliche Ausrichtung erforderlich: Die Mitgliedstaaten sind nämlich aufgefordert, auf der Grundlage bestimmter Auswahlkriterien eine Auswahl aus der Gesamtheit der eingereichten und förderfähigen Investitionsprojekte zu treffen⁹.
- 15.** Eine mögliche Vorgehensweise – die in den einschlägigen Rechtsvorschriften allerdings nicht zwingend vorgeschrieben wird – besteht darin, für jedes Auswahlkriterium Punkte zu vergeben und so eine Rangfolge der Projektanträge festzulegen. Ein derartiges Punktesystem ermöglicht es, eine Liste mit den „besten“ Projekten, d. h. mit den Projekten, die den größten Beitrag zum Erreichen der Maßnahmenziele leisten, zu erstellen.

⁸ Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15).

⁹ Gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind die Projekte auf der Grundlage der von den betreffenden Mitgliedstaaten oder Regionen festzulegenden Auswahlkriterien auszuwählen.

16. In der **Abbildung** wird dargestellt, wie die Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahme 121 eine Ausrichtung auf bestimmte Ziele vornehmen können.

ABBILDUNG



PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ

- 17.** Im Zuge der Prüfung sollte untersucht werden, wie die Maßnahme „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ (Maßnahme 121) durch die Europäische Kommission verwaltet und von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Ausgangspunkt war folgende übergeordnete Fragestellung:

Sind EU-Beihilfen für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe auf die EU-Prioritäten und die spezifischen Erfordernisse in den Mitgliedstaaten ausgerichtet?

Ausgehend von dieser Fragestellung sollte festgestellt werden, ob die für die Maßnahme bereitgestellten Mittel in Höhe von 11,1 Milliarden Euro auf die Projekte ausgerichtet wurden, die am besten geeignet waren, die EU-Priorität der Modernisierung, insbesondere unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannten spezifischen Aspekten (siehe Ziffer 10), zu verwirklichen.

- 18.** Ebenfalls untersucht wurde die Frage, wie die im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms zusätzlich bereitgestellten Mittel zugunsten der Maßnahme 121 verwendet wurden.
- 19.** Schließlich wurde analysiert, ob die Mitgliedstaaten wirksame Systeme geschaffen hatten, um dem Risiko der Finanzierung von Investitionen in wirtschaftlich nicht lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben sowie dem Risiko von Mitnahmeeffekten entgegenzuwirken.
- 20.** Im Mittelpunkt der Prüfung standen die wichtigsten Phasen, in denen eine Ausrichtung der Investitionsbeihilfen auf die Prioritäten und festgestellten Erfordernisse erfolgen kann. Hierzu wurden verschiedene Aspekte des Politikrahmens – dies sind EU-Verordnungen, EPLR, Genehmigung der EPLR durch die Kommission und Umsetzung der Maßnahme durch die Mitgliedstaaten – betrachtet.
- 21.** Die Prüfungstätigkeit betraf sowohl die Kommission als auch zehn Mitgliedstaaten¹⁰. Auf Kommissionsebene umfasste sie eine Analyse der in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften¹¹ verankerten Maßnahmenkonzeption sowie der Vorgehensweise der Europäischen Kommission bei und nach der Genehmigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten EPLR. In sieben der zehn ausgewählten Mitgliedstaaten (und/oder Regionen dieser Mitgliedstaaten) fanden Prüfbesuche statt, während für drei weitere Mitgliedstaaten Aktenprüfungen durchgeführt wurden. Die Prüfung umfasste auch eine Analyse der zugrunde liegenden EPLR sowie der einschlägigen nationalen bzw. regionalen Rechtsvorschriften und der Verfahren, die eingerichtet wurden, um die im Rahmen der Maßnahme 121 finanzierten Investitionsprojekte auszuwählen. Ferner wurden die von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten, über die jährlich Bericht erstattet wird, mit dem Ziel analysiert, das Funktionieren des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens als Instrument zur Überwachung der Maßnahme 121 zu bewerten.
- 22.** Die Bewertung des Projektauswahlverfahrens erfolgte anhand einer Stichprobe von 100 Investitionsprojekten, die im Jahr 2009¹² von den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden genehmigt wurden (zehn Investitionsprojekte pro geprüften Mitgliedstaat bzw. geprüfte Region). Bei 21 der in der Prüfungstichprobe enthaltenen Projekte fanden Prüfbesuche an Ort und Stelle und Befragungen der Endbegünstigten statt.

¹⁰ Die Prüfung bezog sich auf folgende nationalen oder regionalen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum: Belgien (Region Wallonien), Deutschland (Region Baden-Württemberg), Spanien (Region Katalonien), Frankreich (Mutterland), Italien (Region Veneto), Luxemburg, Ungarn, Polen, Portugal (Festland) und Rumänien.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Verordnung (EG) Nr. 1974/2006.

¹² Im Fall Italiens (Region Veneto) umfasste die Stichprobe auch im Jahr 2008 genehmigte Projekte.

BEMERKUNGEN

AUSRICHTUNG DER IM RAHMEN DER MASSNAHME 121 BEREITGESTELLTEN MITTEL AUF DIE EU-PRIORITÄTEN UND DIE FESTGESTELLTEN ERFORDERNISSE

DER ERWERB NEUER AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE ODER ANLAGEN FÜHRT ZU EINEM BESTIMMTEN MASS AN MODERNISIERUNG

- 23.** Der Hof stellte fest, dass bei allen 100 in der Prüfungsstichprobe erfassten Projekten eine Modernisierung des landwirtschaftlichen Betriebs und/oder des betreffenden Landwirtschaftssektors erreicht wurde oder voraussichtlich erreicht werden wird. Dies war jedoch fast unvermeidlich, da die Investitionen im Allgemeinen der Finanzierung neuer Maschinen, neuer Ausrüstungsgegenstände oder neuer Gebäude bzw. von Gebäuderenovierungen dienten und der Erwerb neuer Ausrüstung oder neuer Anlagen immer mit einem bestimmten Maß an Modernisierung verbunden ist.
- 24.** Ebenso ist es wahrscheinlich, dass neue Investitionen automatisch zumindest teilweise zur Verwirklichung der EU-Prioritäten (siehe Ziffer 10) beitragen, etwa zur Einführung neuer Technologien und zur Verbesserung der Situation landwirtschaftlicher Betriebe in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz. Aufgrund des stetigen Fortschritts im Bereich der Technologie und der Umweltstandards wird jede neue Ausrüstung im Vergleich zur alten Ausrüstung voraussichtlich eine bessere Energieeffizienz und eine Verringerung der Emissionen bewirken. So müssen neue Stallungen den in EU-Richtlinien festgelegten Standards entsprechen, weshalb sie im Vergleich zu den alten Stallungen mit einem gewissen Fortschritt in Bezug auf Hygiene, Tierschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz verbunden sein werden. Anderen EU-Prioritäten, wie Innovation, Verbesserung der Qualität und Diversifizierung, wird dagegen nicht unbedingt automatisch dadurch entsprochen, dass lediglich in neue Ausrüstung oder Anlagen investiert wird.

EINIGE MITGLIEDSTAATEN RICHTEN DIE BEIHILFEN AUF PROJEKTE AUS, DIE DEN FESTGESTELLTEN ERFORDERNISSEN UND DEN EU-PRIORITÄTEN ENTSPRECHEN ...

- 25.** In den Fällen, in denen die Beihilfen im Einklang mit den EU-Prioritäten auf spezifische Erfordernisse ausgerichtet werden, können die Mittel wirksamer eingesetzt werden. Bei Projekten, die spezifisch auf vorgegebene Prioritäten und festgestellte Erfordernisse abzielen, dürfte im Interesse der für die Finanzmittel auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene aufkommenden Steuerzahler ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleistet werden.

- 26.** Die meisten Mitgliedstaaten wendeten restriktive Förderkriterien an, mit denen eine grundlegende Ausrichtung der Beihilfen gewährleistet wird. Dazu nachfolgend einige Beispiele:
- In Ungarn veröffentlichten die Behörden Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen für bestimmte Sektoren oder Projektarten, die beispielsweise die Modernisierung tierhaltender Betriebe, Gartengeräte, Bewässerungsprojekte usw. betrafen.
 - In Deutschland (Bundesland Baden-Württemberg) waren Landmaschinen wie Traktoren nicht förderfähig. In anderen Mitgliedstaaten, etwa in Polen und Luxemburg, waren dagegen fast alle Arten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben förderfähig.
- 27.** In mehreren Mitgliedstaaten wurden die Beihilfen dadurch auf bestimmte Ziele ausgerichtet, dass ein Anreiz für Projekte gegeben wurde, die den in den EPLR aufgeführten Erfordernissen und Prioritäten entsprachen. Dazu lassen sich folgende Beispiele anführen:
- In Luxemburg wurden höhere Beihilfesätze (zusätzliche Übernahme von 10 % der Projektkosten) für Investitionen gewährt, die der Verbesserung des Umweltschutzes oder der Tiergesundheit dienten.
 - In Belgien wurde der Beihilfesatz für Projekte zur Verbesserung der Lagerung und Ausbringung von Gülle auf 40 % festgelegt, d. h., dieser Satz war doppelt so hoch wie der Regelsatz von 20 %.
- 28.** In zwei Mitgliedstaaten erfolgte eine zusätzliche Ausrichtung, indem aus den als förderfähig eingestuften Projekten die besten Projekte ausgewählt wurden. So wendeten Italien (Region Veneto) und Rumänien entsprechende Auswahlkriterien und zusätzliche Methoden zur Auswahl der Projekte an, um den in den EPLR festgestellten Erfordernissen im Einklang mit den EU-Prioritäten Rechnung zu tragen.

KASTEN 2

BEISPIEL FÜR EIN VORBILDLICHES VERFAHREN: MAXIMIERUNG DER WAHRSCHEINLICHKEIT IN ITALIEN (REGION VENETO), DIEJENIGEN INVESTITIONSPROJEKTE AUSZUWÄHLEN, DIE SOWOHL DEN FESTGESTELLTEN ERFORDERNISSEN ALS AUCH DEN EU-PRIORITÄTEN AM BESTEN ENTSPRECHEN

Die Region Veneto wählt aus den förderfähigen Projektanträgen die zu fördernden Projekte anhand von mit einem Punktesystem verbundenen Auswahlkriterien aus, wobei die im regionalen EPLR genannten Prioritäten berücksichtigt werden und für jeden Sektor eine Liste „prioritärer Investitionen“ aufgestellt wird.

Bei diesen Prioritäten handelt es sich um Umweltentlastungen, Wertsteigerung der Produkte, Unternehmensintegration, strukturelle Modernisierung, Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, Umstellung und Umstrukturierung bestimmter Agrarsektoren und Projekte in Berggebieten.

So wurde beispielsweise ein Projekt zur Errichtung einer Lager- und Kühllhalle für Äpfel ausgewählt, da es der Priorität Förderung des ökologischen Landbaus (der wiederum zur Wertsteigerung beiträgt) entspricht; überdies sollte das Projekt durch Verwendung von Fotovoltaik-Modulen eine Senkung des Energieverbrauchs bewirken (Umweltentlastungen) und war in einem Berggebiet angesiedelt.

... DOCH WERDEN IN DER PRAXIS NUR WENIGE PRIORITÄTEN GESETZT

29. In Deutschland (Bundesland Baden-Württemberg), Spanien (Region Katalonien), Frankreich, Ungarn und Portugal (Festland) sahen die nationalen Verfahren Auswahlkriterien vor, auf deren Grundlage sämtliche Projekte bewertet wurden. Da genügend Fördermittel für die Maßnahme zur Verfügung standen, wurden jedoch alle förderfähigen Projektanträge ungeachtet ihrer jeweiligen Bewertung bewilligt.
30. Beispielsweise stuften die Behörden in Frankreich ein Projekt über 76 000 Euro zum Bau von Pferdeställen als förderfähig ein, obwohl es bei der Bewertung keinerlei Punkte erhalten hatte, da es keiner der mit der Maßnahme verbundenen Prioritäten entsprach. Da zum betreffenden Zeitpunkt mehr Finanzmittel zur Verfügung standen, als für die eingegangenen förderfähigen Projektanträge benötigt wurden, wurde dennoch eine Beihilfe für das Projekt gewährt.
31. In Belgien, Luxemburg und Polen wurden keinerlei Auswahlkriterien festgelegt, obwohl die Kommission die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen hatte, dass sie gemäß den Rechtsvorschriften dazu verpflichtet waren.

KASTEN 3

DAS POLNISCHE EPLR: EIN BEISPIEL FÜR MANGELNDE ZIELAUSRICHTUNG

In einer unabhängigen Ex-ante-Bewertung des polnischen EPLR wurde darauf hingewiesen, dass es kein angemessenes System zur Gewährleistung der Ausrichtung auf bestimmte Ziele gab. Daher wurde empfohlen, Auswahlkriterien auszuarbeiten und anzuwenden. Dennoch sah das EPLR weder Auswahlkriterien noch andere auf die spezifischen Erfordernisse oder Ziele ausgerichtete Verfahren vor. Gemäß den anzuwendenden Verfahren waren lediglich landwirtschaftliche Betriebe unterhalb einer bestimmten Größe von der Förderung ausgenommen. Dies hatte zur Folge, dass fast alle landwirtschaftlichen Betriebe in allen Agrarsektoren Förderanträge stellen konnten und somit wesentlich mehr Anträge eingingen, als Projekte gefördert werden konnten.

Aus diesem Grund verfuhr die polnische Verwaltungsbehörde bei der ersten Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen im Jahr 2007 nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, wird zuerst bedient“. Beihilfefähige Anträge wurden in der Reihenfolge der Antragstellung angenommen, bis die Obergrenze der für die betreffende Region verfügbaren Fördermittel erreicht war. Dies führte in einigen Fällen dazu, dass die Antragsteller vor den zuständigen regionalen Ämtern Schlange standen. Beim zweiten Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Jahr 2009 wurden die Projekte auf Zufallsbasis ausgewählt. Alle zulässigen Anträge, die den grundlegenden Förderkriterien entsprachen, wurden in zufälliger Reihenfolge ausgewählt, bis die für die Region verfügbaren Finanzmittel ausgeschöpft waren. Auswahlmethoden dieser Art umfassen keinerlei Mechanismen zur Ausrichtung der Finanzmittel auf die Projekte, die den festgestellten strukturellen oder räumlichen Erfordernissen entsprechen.

Die polnischen Behörden führten ab Oktober 2010 Auswahlkriterien für die Investitionsprojekte ein.

ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DEN GEPRÜFTEN MITGLIEDSTAATEN (REGIONEN) ANGEWENDETEN METHODEN DER AUSRICHTUNG AUF BESTIMMTE ZIELE

- 32.** In der Übersicht in **Tabelle 1** werden die in den zehn geprüften Mitgliedstaaten angewendeten Methoden der Ausrichtung auf bestimmte Ziele aufgeführt und der Grad der Ausrichtung angegeben, der nach Einschätzung des Hofes mithilfe der EPLR sowie der nationalen Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen erreicht wurde.

TABELLE 1

IN DEN ZEHN GEPRÜFTEN MITGLIEDSTAATEN (REGIONEN) ANGEWENDETE METHODEN UND JEWEILS ERREICHTER GRAD DER AUSRICHTUNG AUF BESTIMMTE ZIELE

Mitgliedstaat	Restriktive Förderkriterien, die mit Prioritäten und/oder Anreizen verknüpft sind	Festlegung von Auswahlkriterien im Hinblick auf die Ausrichtung der Beihilfen	Tatsächliche Anwendung der Auswahlkriterien	Gesamtbewertung der Ausrichtung auf bestimmte Ziele
Belgien (Region Wallonien)	√	X	X	gering
Deutschland (Baden-Württemberg)	√	√	X	begrenzt
Spanien (Region Katalonien)	√	√	X	begrenzt
Frankreich (Mutterland)	√	√	X	begrenzt
Italien (Region Veneto)	√	√	√	hoch
Luxemburg	begrenzt	X	X	gering
Ungarn	√	√	X	begrenzt
Polen	X	X	X	gering
Portugal (Festland)	√	√	X	begrenzt
Rumänien	√	√	√	hoch

DIE KOMMISSION GENEHMIGTE EINIGE ENTWICKLUNGSPROGRAMME FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, BEI DENEN DIE BEIHILFEN NICHT AUF DIE FESTGESTELLTEN ERFORDERNISSE UND PRIORITÄTEN AUSGERICHTET WURDEN

- 33.** Eigentlich dürfte es zu dem in den Ziffern 29-32 beschriebenen Fehlen einer wirksamen Ausrichtung der Beihilfen nicht kommen, da die von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten EPLR der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden und gemäß den Rechtsvorschriften darin hinlänglich nachgewiesen werden muss, dass die Investitionsmaßnahmen auf klar definierte Ziele ausgerichtet sind und den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen¹³. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sind die Mitgliedstaaten aber nicht verpflichtet, in den EPLR anzugeben, welche Auswahlkriterien angewendet werden sollen. Vielmehr können die Mitgliedstaaten diese Auswahlkriterien erst nach der Genehmigung des EPLR durch die Kommission festlegen. Damit festgestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die angestrebte Ausrichtung auf bestimmte Ziele verwirklicht wird, ist es aber unbedingt erforderlich, dass die EPLR Informationen über die zentralen Elemente enthalten, anhand deren die Mitgliedstaaten die zu fördernden Investitionsprojekte auszuwählen gedenken.
- 34.** Zwei der zehn geprüften EPLR enthielten eindeutige Nachweise für eine angemessene Ausrichtung der Maßnahme 121 auf bestimmte Ziele (Italien (Region Venetio) und Ungarn). Bei sechs anderen EPLR gab es nur wenige Nachweise für eine angemessene Ausrichtung auf bestimmte Ziele (Belgien (Region Wallonien), Deutschland (Bundesland Baden-Württemberg), Spanien (Region Katalonien), Frankreich, Portugal und Rumänien¹⁴). Zwei EPLR (Luxemburg und Polen) enthielten keine ausreichenden Nachweise darüber, dass die Maßnahme 121 auf die angestrebten Ziele ausgerichtet wurde. Dennoch hat die Kommission alle zehn Programme genehmigt.
- 35.** Die Kommissionsdienststellen wiesen bei ihrer im Juli 2007 vorgenommenen Bewertung des von Polen vorgelegten EPLR auf die unzureichende Ausrichtung der Maßnahme 121 auf bestimmte Ziele hin und hinterfragten die Auswahl der Projekte nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, wird zuerst bedient“. Obwohl das polnische EPLR in der Folge nicht geändert wurde, genehmigte die Kommission dieses Programm im September 2007 trotz unzureichender Ausrichtung auf bestimmte Ziele.
- 36.** Im luxemburgischen EPLR werden Förderkriterien und abgestufte Beihilfesätze aufgeführt. Allerdings fehlen Angaben darüber, wie die Beihilfen auf die Ziele ausgerichtet werden sollten, die im Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse festgelegt wurden. Die Kommission hat die luxemburgischen Behörden mehrfach auf ihre Verpflichtung zur Festlegung von Auswahlkriterien hingewiesen.

¹³ Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006.

¹⁴ Obwohl das rumänische EPLR zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Kommission nur wenige Nachweise für eine angemessene Ausrichtung der Beihilfen auf bestimmte Ziele enthielt, waren die im Rahmen der Maßnahme 121 durchgeführten Investitionen in der Praxis stark auf bestimmte Ziele ausgerichtet, da es restriktive Förderkriterien gab und die relevanten Auswahlkriterien tatsächlich angewendet wurden (siehe **Tabelle 1**).

- 37.** Die Fälle des luxemburgischen und des polnischen EPLR machen deutlich, dass die Kommission eine angemessene Ausrichtung auf bestimmte Ziele in den ihr zur Genehmigung vorgelegten Programmen sicherstellen muss. Ist ein Entwicklungsprogramm erst einmal von der Kommission genehmigt und wurden den Mitgliedstaaten erst einmal ELER-Mittel zur Verfügung gestellt, ist es für die Kommission schwieriger, nachträglich eine Ausrichtung auf bestimmte Ziele zu bewirken.

DIE IN DEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ENTHALTENE BESCHREIBUNG DER AUSRICHTUNG AUF BESTIMMTE ZIELE STIMMT NICHT IMMER MIT DER TATSÄCHLICHEN AUSRICHTUNG ÜBEREIN

- 38.** Der Hof stellte fest, dass das Auswahlverfahren und die Ausrichtung auf bestimmte Ziele in der Praxis zuweilen stark von der Beschreibung im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum – dem wichtigsten Dokument für die Kommissionsentscheidung über die Genehmigung des gesamten Ausgabenprogramms – abweichen. Einige Mitgliedstaaten beschrieben in ihren EPLR detaillierte Systeme für die Projektauswahl, während sie in der Praxis alle förderfähigen Projekte unterstützten, sodass die Auswahlverfahren bedeutungslos waren (Frankreich und Ungarn). Dagegen arbeiteten andere Mitgliedstaaten, insbesondere Portugal, Systeme für die Ausrichtung auf bestimmte Ziele aus, die detaillierter waren als in ihren von der Kommission genehmigten EPLR beschrieben.

ANHAND DES GEMEINSAMEN BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSRAHMENS LÄSST SICH NICHT ÜBERWACHEN, INWIEWEIT DIE MASSNAHME ALLEN EU-PRIORITÄTEN RECHNUNG TRÄGT

- 39.** Der gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen liefert Informationen über die Fortschritte bei der Programmdurchführung in Form von Indikatoren zum finanziellen Input, zum Output und zu den Ergebnissen. Mithilfe dieses Rahmens sollte sich daher feststellen lassen, zu welchen Ergebnissen die Ausrichtung der Maßnahme auf bestimmte Ziele geführt hat.

40. Anhand der im gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen für die Maßnahme 121 festgelegten Indikatoren (siehe **Tabelle 2**) lässt sich nicht überwachen, inwieweit die finanzierten Projekte bestimmten EU-Prioritäten oder den spezifischen Aktionen im Zusammenhang mit der Maßnahme – wie Qualität, Diversifizierung innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs und Verbesserung der Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierchutz – Rechnung tragen, da keine diesbezüglichen Daten erhoben werden.

DIE MIT DEM GEMEINSAMEN BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSRAHMEN ERHOBENEN DATEN ZU DEN ERGEBNISSEN SIND NUR BEDINGT ZUVERLÄSSIG

41. Bei einer Investitionsmaßnahme, deren Hauptziel die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe ist, kommt dem Ergebnisindikator „neue Produkte und/oder Verfahren“ besondere Bedeutung zu. Die Prüfung hat gezeigt, dass die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten hatten, Daten zu erheben, die der Definition dieses spezifischen Indikators im gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen entsprachen¹⁵. Einige Mitgliedstaaten beschlossen, keinerlei Angaben zu diesem Indikator zu machen (Frankreich), während andere nur Teilangaben erhoben (Belgien (Region Wallonien) bezieht sich nur auf „neue Produkte“). Außerdem wurde bei fünf der zehn geprüften Mitgliedstaaten in den Berichten über die Halbzeitbewertung auf Probleme bei der Definition des Begriffs „neue Verfahren“ hingewiesen (Belgien (Region Wallonien), Deutschland (Bundesland Bad-Württemberg), Frankreich, Luxemburg und Rumänien). Andere Mitgliedstaaten wendeten eine Definition an, die über die im gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen vorgeschlagene Definition hinausging. In Rumänien umfasste die Definition sämtliche Produkte oder Verfahren, die für den landwirtschaftlichen Betrieb neu waren, was praktisch alle im Rahmen der Maßnahme geförderten Investitionsprojekte einschloss (98 % der abgeschlossenen Investitionen¹⁶).

¹⁵ Definition gemäß dem Handbuch für den gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen: Änderungen der Bodennutzung oder der landwirtschaftlichen Methoden, die zu einer Änderung der Zusammensetzung der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse führen (*Handbuch für den gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen, Leitfaden*, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, September 2006).

¹⁶ Jährlicher Zwischenbericht 2009 für Rumänien.

TABELLE 2

IM GEMEINSAMEN BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSRAHMEN VORGESEHENE INDIKATOREN FÜR DIE MASSNAHME 121

Art des Indikators	Indikator
Basis-Indikatoren	Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft
	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft
Input-Indikatoren	Betrag der getätigten öffentlichen Ausgaben (Gesamtbetrag im Vergleich zur ELER-Beteiligung)
Output-Indikatoren ¹	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben – Gesamtinvestitionsvolumen (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Rechtsstatus, Altersgruppe, Investitionsart – INLB ² – und Art des Agrarbereichs)
	Investitionsvolumen insgesamt (aufgeschlüsselt nach Investitionsart – INLB – und Art des Agrarbereichs)
Ergebnis-Indikatoren	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder Verfahren einführen (aufgeschlüsselt nach Art der Umstellung der Erzeugung)
	Bruttowertschöpfung in den geförderten landwirtschaftlichen Betrieben
Wirkungs-Indikatoren	Wirtschaftswachstum
	Arbeitsproduktivität

¹ Gemäß dem gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen ist auch die Anzahl der genehmigten Anträge anzugeben.

² Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen.

42. Gemäß einem Leitfaden der Kommission soll mit dem Ergebnis-Indikator „Bruttowertschöpfung“ die Steigerung der wirtschaftlichen Leistung auf der Ebene der geförderten Betriebe gemessen werden¹⁷. Von den sieben besuchten Mitgliedstaaten machten zwei (Frankreich und Luxemburg) keine Angaben zur im Zeitraum 2007-2010 erzielten Bruttowertschöpfung, da sie Schwierigkeiten hatten, die erforderlichen Daten zu erheben. In den anderen besuchten Mitgliedstaaten kamen sehr unterschiedliche Definitionen und Datenerhebungsmethoden zur Anwendung. Im Bericht über die Halbzeitbewertung für Spanien (Region Katalonien) wurde betont, dass der Indikator zur Messung der „Bruttowertschöpfung“ nur sehr wenig zuverlässig sei, da nur eine sehr begrenzte Anzahl begünstigter Betriebe über entsprechende Buchführungsdaten verfügte.

43. Aufgrund der mangelnden Zuverlässigkeit und des Fehlens einheitlicher Definitionen ermöglichen die erhobenen Daten keinen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten und lassen sich auf EU-Ebene nicht sinnvoll aggregieren.

AUSRICHTUNG DER IM RAHMEN DES „GESUNDHEITSCHECKS“ ZUSÄTZLICH BEREITGESTELLTEN MITTEL AUF BESTIMMTE ZIELE

IM RAHMEN DES „GESUNDHEITSCHECKS“ ZUSÄTZLICH BEREITGESTELLTE MITTEL SOLLEN ZUR BEWÄLTIGUNG NEUER HERAUSFORDERUNGEN VERWENDET WERDEN

44. In ihrem im Jahr 2007 vorgelegten Vorschlag für einen „Gesundheitscheck“¹⁸ machte die Kommission eine Reihe „neuer Herausforderungen“ für die europäische Landwirtschaft aus, die den Klimawandel, erneuerbare Energien, die Wasserwirtschaft und die Artenvielfalt betreffen. Als weitere Herausforderung fügte der Rat die Umstrukturierung des Milchsektors hinzu. Im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms stellte der Rat zusätzliche Mittel in Höhe von 4,95 Milliarden Euro¹⁹ mit dem Hinweis zur Verfügung, dass diese Mittel dazu verwendet werden sollten, in den nationalen EPLR die Vorhaben im Zusammenhang mit den neuen Herausforderungen für die EU „weiter zu verstärken“²⁰. Diejenigen Mitgliedstaaten, die beabsichtigten, die neuen Herausforderungen in ihren EPLR zu berücksichtigen und so die im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms ab Januar 2010 zusätzlich verfügbaren Mittel zu aktivieren, mussten der Kommission bis Juni 2009 überarbeitete EPLR zur Genehmigung vorlegen. In der Folge wurden zusätzliche Mittel in Höhe von schätzungsweise 630 Millionen Euro für die Maßnahme 121 eingestellt.

45. Die Prüfer des Hofes wollten feststellen, wie den neuen Herausforderungen im Rahmen der Maßnahme 121 Rechnung getragen wurde. Zu diesem Zweck analysierten sie die im Anschluss an den „Gesundheitscheck“ überarbeiteten und von der Kommission genehmigten EPLR sowie die nationalen Durchführungsverfahren in den zehn geprüften Mitgliedstaaten.

¹⁷ Arbeitspapier zu den Indikatoren des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens, die sich auf die Bruttowertschöpfung beziehen, Europäische Kommission, März 2010.

¹⁸ KOM(2007) 722 endgültig vom 20. November 2007.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 74/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 100).

²⁰ In Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EG) Nr. 74/2009 heißt es: Vorhaben im Zusammenhang mit diesen Gemeinschaftsprioritäten müssen in den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigten Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum weiter verstärkt werden.

EINIGE MITGLIEDSTAATEN HABEN DIE ZUSÄTZLICH BEREITGESTELLTEN MITTEL NICHT DAZU VERWENDET, DIE MASSNAHME 121 „WEITER ZU VERSTÄRKEN“

- 46.** Die Mitgliedstaaten können die zusätzlich bereitgestellten Mittel beispielsweise einsetzen, indem sie für einschlägige Projekte höhere Beihilfesätze gewähren oder indem sie spezifische Teilmaßnahmen einführen, die auf die neuen Herausforderungen abzielen. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Überarbeitung ihrer Verfahren und Kriterien dahin gehend, dass innerhalb des Auswahlprozesses Investitionen begünstigt werden, die den neuen Herausforderungen Rechnung tragen.
- 47.** Sieben der zehn durch die Prüfung abgedeckten Mitgliedstaaten²¹ stockten nach der Genehmigung des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms ihre Mittelausstattung für die Maßnahme 121 auf. In all diesen Fällen enthielten die EPLR bereits vor dem „Gesundheitscheck“ mit den neuen Prioritäten zusammenhängende Ziele.
- 48.** Die sieben Mitgliedstaaten, die ihre Mittelausstattung für die Maßnahme 121 aufstockten, verfolgten unterschiedliche Ansätze, um den neuen Prioritäten Rechnung zu tragen. Drei Mitgliedstaaten (Italien (Region Veneto), Portugal und Rumänien) überarbeiteten ihre Auswahlverfahren mit dem Ziel, die im Rahmen der Maßnahme 121 auf die neuen Prioritäten ausgerichteten Investitionsprojekte stärker zu begünstigen:
- In Italien wurden sowohl die Beihilfesätze als auch die Beihilfeshöchstbeträge für Projekte im Milchsektor angehoben. Die sich auf die neuen Herausforderungen beziehenden Prioritäten wurden zu den prioritären Auswahlkriterien hinzugefügt, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Projekte ausgewählt werden, die auf die Bewältigung der neuen Herausforderungen abzielen.
 - Rumänien änderte seine Verfahren dahin gehend, dass Zusatzpunkte für Projektvorschläge über Investitionen in erneuerbare Energien vergeben wurden.
 - Die portugiesischen Behörden veröffentlichten eine spezifische Anforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen für den Milchsektor, wobei die Beihilfesätze 10 % höher waren als in nicht prioritären Sektoren.
- 49.** Drei Mitgliedstaaten (Deutschland (Bundesland Baden-Württemberg), Frankreich und Luxemburg) änderten ihre Verfahren nicht. Polen überarbeitete zum Zeitpunkt der Prüfung seine Verfahren.

²¹ Drei der durch die Prüfung abgedeckten Mitgliedstaaten wiesen der Maßnahme 121 nach dem „Gesundheitscheck“ keine zusätzlichen Mittel zu (Belgien (Region Wallonien), Spanien (Region Katalonien) und Ungarn).

- 50.** Unabhängig davon machen die in den Ziffern 29-32 formulierten Bemerkungen deutlich, dass viele Mitgliedstaaten nicht über Förderfähigkeitsregeln, Auswahlverfahren oder Kriterien verfügten, die es ihnen erlaubt hätten, die zusätzlich bereitgestellten Mittel auf die Prioritäten in Bezug auf Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft und Artenvielfalt auszurichten.
- 51.** Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Betrag in Höhe der im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms zusätzlich bereitgestellten Beträge für Vorhaben eingesetzt wird, die auf die Bewältigung der neuen Herausforderungen abzielen²². Durch eine gesonderte Finanzberichterstattung für die auf die neuen Herausforderungen ausgerichteten Vorhaben müssen sie gewährleisten, dass die Kommission die Einhaltung dieser Verpflichtung überprüfen kann. Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten seit 2010 verpflichtet, anhand des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens zu überwachen, inwieweit die seitdem aus dem ELER finanzierten Vorhaben den neuen Herausforderungen Rechnung getragen haben. Allerdings wurden Vorhaben, die bereits vor dem „Gesundheitscheck“ auf die Bewältigung der neuen Herausforderungen abzielten, weder im Rahmen der Finanzberichterstattung an die Kommission noch im gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen gesondert gemeldet. Daher ist es fast unmöglich, einen Vergleich zwischen der Situation vor dem „Gesundheitscheck“ und der Situation danach anzustellen.
- 52.** Bei der Prüfung des Hofes wurde das Risiko offenbar, dass Mitgliedstaaten, die bereits vor dem „Gesundheitscheck“ auf die Bewältigung der neuen Herausforderungen abzielende Vorhaben finanzieren wollten, die zusätzlichen Mittel für andere Zwecke verwenden als zur weiteren Verstärkung der neuen Prioritäten. Dies könnte der Fall sein, wenn die Mitgliedstaaten bereits vor der Bereitstellung zusätzlicher Mittel diese Prioritäten betreffende Vorhaben, etwa im Milchsektor, geplant hatten. In solchen Fällen könnten die Mitgliedstaaten zu der Ansicht gelangen, die bereits vorher geplanten Ausgaben würden den Anforderungen des „Gesundheitschecks“ Rechnung tragen, weshalb die zusätzlich bereitgestellten Mittel für andere Zwecke verwendet werden könnten.

²² Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, der mit der Verordnung (EG) Nr. 74/2009 eingeführt wurde.

- 53.** Dieses Risiko kam in einem geprüften Fall zum Tragen: In einem nach dem „Gesundheitscheck“ überarbeiteten EPLR, das der Kommission vorgelegt und von dieser genehmigt wurde, wurde ein solcher Mittelaustausch ausdrücklich eingeräumt (siehe **Kasten 4**).
- 54.** Die Kommission vertritt die Ansicht, dass der in **Kasten 4** beschriebene Mittelaustausch mit der Verordnung in Einklang steht, da im dargelegten Fall 59,8 Millionen Euro für Vorhaben verwendet werden, die den neuen Prioritäten Rechnung tragen. Da aber genau derselbe Betrag für die neuen Prioritäten eingesetzt wird wie bereits vor dem „Gesundheitscheck“ geplant, ergibt sich keinerlei „weitere Verstärkung“.
- 55.** Der Hof weist deshalb darauf hin, dass nicht alle im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms bereitgestellten Mittel dazu verwendet werden, die ermittelten Prioritäten weiter zu verstärken, und nicht ermittelt werden kann, welcher Betrag im Vergleich zur Situation vor dem „Gesundheitscheck“ tatsächlich zur Verstärkung dieser Prioritäten eingesetzt wird.

KASTEN 4

DEUTSCHLAND (BUNDESLAND BADEN-WÜRTTEMBERG): IM RAHMEN DES „GESUNDHEITSCHECKS“ ZUSÄTZLICH BEREITGESTELLTE MITTEL ERSETZEN BEREITS ZUVOR FÜR DIE BEWÄLTIGUNG DER NEUEN HERAUSFORDERUNGEN EINGESETZTE AUSGABEN

Im aufgrund des „Gesundheitschecks“ überarbeiteten und der Kommission vorgelegten baden-württembergischen EPLR wurde nach dem „Gesundheitscheck“ und dem Europäischen Konjunkturprogramm ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 59,8 Millionen Euro vorgesehen, der für drei neue Herausforderungen – Umstrukturierung des Milchsektors, Klimawandel und Artenvielfalt – eingesetzt werden sollte. Diese Mittel wurden zur Gänze den bereits bestehenden Maßnahmen 121 und 214 (Agrarumweltmaßnahme) zugewiesen. Die Umstrukturierung des Milchsektors sollte im Rahmen der Maßnahme 121 angegangen werden.

Die baden-württembergischen Behörden erklärten, dass im Rahmen der bestehenden Maßnahmen 121 und 214, die im ursprünglichen, im November 2007 angenommenen EPLR festgelegt wurden, bereits vor dem „Gesundheitscheck“ ein über die Summe von 59,8 Millionen Euro hinausgehender Betrag für auf die Bewältigung der neuen Herausforderungen abzielende Vorhaben bereitgestellt worden sei. Sie zogen deshalb einen Betrag in Höhe von 59,8 Millionen Euro von den vorhandenen Mittelausstattungen für die Maßnahmen 121 und 214 ab und wiesen ihn einer Reihe bereits bestehender Maßnahmen, darunter auch 18 Millionen Euro für die Maßnahme 121, neu zu, um spezifischen regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Von der Mittelausstattung für die Maßnahme 121 wiesen die Behörden 26 Millionen Euro für die neue Herausforderung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Milchsektors aus. Die Daten über Ausgaben vor dem „Gesundheitscheck“ zeigen jedoch, dass bereits im Rahmen der ursprünglichen Mittelausstattung ein Betrag in Höhe von etwa 35 Millionen Euro zugunsten des Milchsektors ausgegeben worden wäre.

AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN AUF DIE VERMEIDUNG VON RISIKEN FÜR DIE NACHHALTIGKEIT UND DIE VERHINDERUNG VON MITNAHMEEFFEKTEN

DIE WIRTSCHAFTLICHE LEBENSFÄHIGKEIT DER BETRIEBE UND DER EINGEREICHTEN INVESTITIONSPROJEKTE WURDE NICHT AUSREICHEND ÜBERPRÜFT

- 56.** Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der vorgeschlagenen Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben nachgewiesen werden kann, bevor die Beihilfe gewährt wird, um zu vermeiden, dass Beihilfen an Betriebe vergeben werden, die wahrscheinlich nicht lebensfähig sein werden, und um die Nachhaltigkeit der geförderten Investition sicherzustellen. Obwohl die Rechtsvorschriften keine entsprechende Verpflichtung vorsehen, verlangten alle geprüften Mitgliedstaaten (bzw. Regionen) von den Antragstellern einen Nachweis über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit ihres Betriebs und/oder des Projektvorschlags²³. Die Prüfung hat jedoch gezeigt, dass hinsichtlich der Art und Aussagekraft dieser Nachweise erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.
- 57.** In Luxemburg müssen die Landwirte bei Investitionen über einem bestimmten Schwellenwert eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie im Zusammenhang mit dem betreffenden Investitionsprojekt eine wirtschaftliche Beratung in Anspruch genommen haben. Diese Bescheinigung enthält eine Übersicht über den Bruttogewinn und die Kosten im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt, aber kein Ergebnis einer wirtschaftlichen Analyse.
- 58.** In Ungarn werden Qualität und Stichhaltigkeit des zusammen mit dem Projektantrag einzureichenden Finanzierungsplans anhand eines Punktesystems bewertet, das auf einem computergestützten Vergleich mit Referenzdaten basiert. Bei mehr als einem Viertel der Projekte, die im Rahmen einer im Jahr 2008 durchgeführten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt worden waren, waren im Zuge der Bewertung der Realitätsnähe des Finanzierungsplans bei einem oder mehreren Kriterien null Punkte vergeben worden. Der Hof stellte fest, dass für die Bewertung des Finanzierungsplans keine zu erreichende Mindestpunktzahl vorgegeben wurde und alle Projekte unabhängig von der erreichten Punktzahl akzeptiert wurden.
- 59.** In Polen muss die finanzielle Tragfähigkeit eines Projekts vom Antragsteller nur dann nachgewiesen werden, wenn das Projekt ausdrücklich die Bruttowertschöpfung des Betriebs betrifft. Es obliegt jedoch den Landwirten, in ihren Anträgen anzukreuzen, ob dieses Ziel verfolgt wird, was automatisch mit einer weiter reichenden Prüfung ihres Antrags verbunden wäre. Da dieses Ziel bei keinem der zehn vom Hof geprüften Projekte angegeben worden war, hatte auch keine Überprüfung der Lebensfähigkeit stattgefunden.

²³ Gemäß den Verordnungen muss die vorgeschlagene Investition lediglich zur Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs beitragen.

DIE MITGLIEDSTAATEN WÄHLTEN PROJEKTE AUS, DIE BEREITS ANGELAUFEN WAREN, WAS MIT DEM RISIKO VON MITNAHMEEFFEKTEN VERBUNDEN IST

- 60.** Der Hof hat bereits in früheren Berichten (beispielsweise zum Leader-Konzept)²⁴ darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeit von Beihilfeprogrammen beeinträchtigt wird, wenn die Investitionen auch ohne öffentliche Beihilfen durchgeführt worden wären. Bei Investitionen dieser Art ergeben sich sogenannte Mitnahmeeffekte.
- 61.** Ein deutlicher Hinweis auf mögliche Mitnahmeeffekte ist die Tatsache, dass Projekte bereits angelaufen sind oder sogar abgeschlossen wurden, bevor die Beihilfe gewährt wurde. In Fällen einer nachträglichen Beihilfegewährung hat der Landwirt durch seine ursprüngliche Investitionsentscheidung deutlich gemacht, dass er bereit war, die Investition auch ohne Gewährung öffentlicher Fördermittel zu tätigen.
- 62.** Im Fall der Maßnahme 121 existieren verschiedene Ansätze in Bezug auf die Genehmigung von Projekten, bei denen die Arbeiten bereits angelaufen sind.
- In Luxemburg können die landwirtschaftlichen Betriebe Investitionsbeihilfen beantragen, nachdem sie die Investition bereits getätigt haben, sofern der betreffende Betrag unter 100 000 Euro liegt oder das Projekt zwischen dem Beginn des Programmplanungszeitraums und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des nationalen Durchführgesetzes begonnen wurde.
 - In anderen Mitgliedstaaten, darunter Spanien (Region Katalonien), Italien (Region Veneto) und Portugal, können die Betriebe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Beihilfeantrag einreichen, mit der Durchführung ihrer potenziell förderfähigen Investition beginnen, ohne die Gewissheit zu haben, dass für das Projekt Finanzmittel genehmigt werden.
 - In Belgien (Region Wallonien) und Rumänien sind die Projektkosten erst ab dem Zeitpunkt förderfähig, zu dem die Beihilfe genehmigt wurde. Dieses Verfahren ist vorbildlich²⁵.
- 63.** Wie die Prüfung gezeigt hat, war in vier der geprüften Mitgliedstaaten bzw. Regionen (Spanien (Region Katalonien), Italien (Region Veneto), Luxemburg und Portugal (Festland)) die Hälfte der in der Stichprobe erfassten Projekte bereits begonnen (oder sogar schon abgeschlossen) worden, bevor die Beihilfe gewährt wurde. In diesen Fällen ist das Risiko von Mitnahmeeffekten, d. h. das Risiko, dass der Landwirt die Investition auch ohne öffentliche Beihilfen getätigt hätte, erheblich.

²⁴ Sonderbericht Nr. 5/2010 über die Umsetzung des Leader-Konzepts zur Entwicklung des ländlichen Raums (<http://eca.europa.eu>).

²⁵ Ähnliche Vorschriften wurden in Deutschland, Frankreich, Ungarn und Polen angewendet, wobei Ausnahmen möglich waren.

- 64.** Gemäß den Legislativvorschlägen der Kommission zur Änderung der derzeit geltenden Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums²⁶ soll künftig eine Unterstützung nur für Ausgaben gewährt werden, die zuvor beantragt wurden. Dadurch werden nachträgliche Beihilfegewährungen – wie sie bisher in Luxemburg möglich sind – in Zukunft unterbunden. Allerdings wird das Risiko von Mitnahmeeffekten nicht ausreichend angegangen, da weiterhin die Möglichkeit besteht, mit der Durchführung von Investitionsprojekten zu beginnen, bevor der Antrag positiv beschieden wurde (und sogar, bevor der Antrag eingereicht wurde, wobei vor dem Antragsdatum angefallene Kosten nicht förderfähig wären).
- 65.** Im Kommissionsvorschlag für die Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2014-2020 wird diese Bedingung ebenfalls aufgegriffen. Der Vorschlag lässt aber auch Raum für diesbezügliche vorbildliche Verfahren, da den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit gegeben wird vorzuschreiben, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die nach der Genehmigung der Beihilfe entstanden sind (siehe **Kasten 5**).

²⁶ KOM(2010) 537 endgültig vom 30. September 2010, Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005; Mitentscheidungsverfahren COD/2010/0266.

KASTEN 5

VORSCHLAG DER KOMMISSION FÜR DEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM 2014-2020²⁷

Mit Ausnahme der allgemeinen Kosten [Vorbereitungskosten] ... gelten für Investitionsvorhaben ... nur Ausgaben, die entstanden sind, nachdem der zuständigen Behörde ein Antrag vorgelegt worden ist, als förderfähig.

Die Mitgliedstaaten können in ihren Programmen vorschreiben, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die nach der Genehmigung des Unterstützungsantrags von der zuständigen Behörde entstanden sind.

²⁷ KOM(2011) 627 endgültig/2, Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); von der Kommission im Zusammenhang mit dem legislativen Rahmen für die GAP im Zeitraum 2014-2020 vorgelegter Vorschlag.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

- 66.** Die Prüfung des Hofes hat gezeigt, dass das Nominalziel der Investitionsmaßnahme 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ insofern erreicht wurde, als sie zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe beigetragen hat. Der Hof gelangt jedoch zu der Schlussfolgerung, dass dies fast unvermeidlich war, da nahezu jede Investition oder jeder Erwerb neuer Ausrüstungsgegenstände zu einem gewissen Maß an Modernisierung führt und den sehr allgemeinen Förderkriterien entspricht (siehe Ziffern 23-24).
- 67.** Obwohl die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Investitionsbeihilfen auf klar festgestellte Erfordernisse in ihren ländlichen Gebieten auszurichten, gibt es hinsichtlich des Grads der Ausrichtung auf bestimmte Ziele große Unterschiede zwischen den geprüften Mitgliedstaaten. Einige Mitgliedstaaten richten die Beihilfen klar auf spezifische Erfordernisse aus und haben Auswahlverfahren eingerichtet, die es ihnen ermöglichen, aus den förderfähigen Anträgen die am besten geeigneten Projekte auszuwählen (siehe Ziffern 25-28).
- 68.** Andere Mitgliedstaaten stellen für alle eingegangenen förderfähigen Projektvorschläge Beihilfen zur Verfügung, ohne darauf zu achten, welchen Beitrag zum Erreichen der mit der Maßnahme angestrebten Ziele das jeweilige Projekt leistet. Bei dieser Vorgehensweise werden die öffentlichen Mittel, und zwar sowohl die EU-Mittel als auch die nationalen Mittel, weniger wirksam und wirtschaftlich eingesetzt. Mit den für die betreffende Maßnahme aus dem ELER bereitgestellten Mitteln in Höhe von 11,1 Milliarden Euro könnte ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt werden, wenn sie stärker auf die EU-Prioritäten und die festgestellten nationalen und regionalen Erfordernisse ausgerichtet würden (siehe Ziffern 29-32).
- 69.** Die Kommission hat EPLR genehmigt, die keine angemessene Ausrichtung der Beihilfen auf bestimmte Ziele und keine Verfahren bzw. Kriterien für die Auswahl der Projekte vorsahen (siehe Ziffern 33-38).

EMPFEHLUNG 1

- a) Die Kommission sollte Rechtsvorschriften vorschlagen, die eine klare Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthalten, in ihren EPLR ausführliche Angaben darüber zu machen, wie sie sicherstellen, dass die Maßnahme auf die festgestellten Erfordernisse und die übergeordneten Prioritäten ausgerichtet ist, einschließlich ausführlicher Informationen zu den Verfahren und Kriterien für die Projektauswahl. Die Kommission sollte sich bei der Genehmigung der EPLR davon überzeugen, dass diese Bedingungen erfüllt wurden.
- b) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung ihrer EPLR im nächsten Programmplanungszeitraum die Ausrichtung der Beihilfen auf bestimmte Ziele gewährleisten, indem sie klare und relevante Auswahlkriterien anwenden, die den EU-Prioritäten und den nationalen oder regionalen Erfordernissen Rechnung tragen.

- 70.** Der gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen wurde geschaffen, um die Mitgliedstaaten und die Kommission zu unterstützen. Der Hof stellte fest, dass dieser Rahmen keine relevanten Daten für die Überwachung der Ergebnisse liefert, die mit den im Rahmen der Maßnahme 121 eingesetzten Mitteln erreicht werden. Die festgelegten Indikatoren erlauben es nicht, die im Hinblick auf das Erreichen der EU-Prioritäten erzielten Fortschritte zu überwachen. Die Daten sind nur bedingt zuverlässig und erlauben keine Vergleiche zwischen Mitgliedstaaten (und/oder Regionen) (siehe Ziffern 39-43).

EMPFEHLUNG 2

Die Kommission sollte im Hinblick auf den nächsten Programmplanungszeitraum dafür sorgen, dass relevante und zuverlässige Informationen erhoben werden, um die Verwaltung und Überwachung der Maßnahme zu erleichtern und Nachweise darüber zu erhalten, inwieweit die gewährten Beihilfen zur Verwirklichung der EU-Prioritäten beigetragen haben.

- 71.** Im Rahmen des im Jahr 2009 vorgenommenen „Gesundheitschecks“ wurden zusätzliche Mittel in Höhe von rund 5 Milliarden Euro bereitgestellt, um bestimmte EU-Prioritäten weiter zu verstärken; diese Prioritäten wurden als neue Herausforderungen für die EU erkannt und umfassen Klimawandel und Artenvielfalt. Durch das Fehlen wirksamer Mechanismen für die Ausrichtung auf bestimmte Ziele verringert sich die potenzielle Wirksamkeit der für die Bewältigung dieser Herausforderungen zusätzlich bereitgestellten Mittel. Der Hof stellte außerdem fest, dass es in einigen Fällen nicht zu einer „weiteren Verstärkung“ kommen wird, da die im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms zusätzlich bereitgestellten Mittel die bereits vor dem „Gesundheitscheck“ für die betreffenden Maßnahmen programmierten Mittel ersetzen (siehe Ziffern 44-55).

EMPFEHLUNG 3

Falls bestimmte Maßnahmen und Haushaltsmittel – wie beim „Gesundheitscheck“ – ausschließlich auf bestimmte Prioritäten ausgerichtet werden sollen, um zu gewährleisten, dass mit den betreffenden Fördermitteln eine zusätzliche Wirkung erzielt wird, sollte die Kommission Rechtsvorschriften vorschlagen, mit denen dieses Erfordernis in den einschlägigen EU-Verordnungen verankert wird.

- 72.** Alle geprüften Mitgliedstaaten (Regionen) verlangen von den Antragstellern einen Nachweis über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit ihrer Betriebe und/oder Projektvorschläge. Von einigen Mitgliedstaaten wurden die vorgelegten Nachweise aber bei der Bewertung der Projektanträge nicht berücksichtigt (siehe Ziffern 56-59).

EMPFEHLUNG 4

Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Verfahren einrichten, um zu verhindern, dass Beihilfen in Projekte fließen, bei denen Zweifel hinsichtlich der finanziellen Lebensfähigkeit der Investitionen oder der Nachhaltigkeit der Betriebe bestehen, wobei die Verfahren in angemessenem Verhältnis zum Risiko stehen sollten.

- 73.** Der Hof stellte fest, dass die nachträgliche Genehmigung von Investitionen, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde, nach wie vor mit dem Risiko von Mitnahmeeffekten verbunden ist (siehe Ziffern 60-65).

EMPFEHLUNG 5

Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dazu anhalten, Ausgaben für Investitionen erst nach Genehmigung der Beihilfe als förderfähig anzusehen, was einem vorbildlichen Verfahren entspricht.

Dieser Bericht wurde von Kammer I unter Vorsitz von Herrn Ioannis SARMAS, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 14. März 2012 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Vítor Manuel da SILVA CALDEIRA
Präsident

AUSGEWÄHLTE ENTWICKLUNGSPROGRAMME FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM UND ENTSPRECHENDE DURCH DIE PRÜFUNG ABGEDECKTE MITGLIEDSTAATEN ODER REGIONEN SOWIE IM PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM 2007-2013 IM RAHMEN DER MASSNAHME 121 DAFÜR BEREITGESTELLTE MITTEL

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum	EU-Beitrag (aus dem ELER) 2007-2013 (in Euro)	Insgesamt für die Maßnahme 121 bereitgestellte öffentliche Mittel 2007-2013 ¹ (in Euro)
Belgien (Region Wallonien)	28 800 000	96 000 000
Deutschland (Bundesland Baden-Württemberg)	84 196 000	168 393 000
Spanien (Region Katalonien)	27 628 000	119 082 000
Frankreich (Mutterland)	687 062 000	1 374 125 000
Italien (Region Veneto)	87 816 000	190 381 000
Luxemburg	24 574 000	122 871 000
Ungarn	1 175 175 000	1 652 571 000
Polen	1 449 672 000	1 919 068 000
Portugal (Festland)	259 874 000	344 923 000
Rumänien	816 404 000	1 020 506 000

¹ Einschließlich nationaler oder regionaler öffentlicher Kofinanzierungsmittel.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

ZUSAMMENFASSUNG

V. a)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zielt die Maßnahme auf die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe im Wege einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistung ab, was durch einen besseren Einsatz der Produktionsfaktoren sowie durch Verbesserungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz erreicht werden soll.

Nach Auffassung der Kommission erfüllt eine Investition das mit der Maßnahme angestrebte Ziel, wenn sie die wirtschaftliche Leistung des Betriebs verbessert oder Verbesserungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz bewirkt.

V. c)

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bestimmt in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundsätzen der geteilten Mittelverwaltung, dass die Auswahlkriterien nach der Genehmigung eines Programms in Absprache mit dem Begleitausschuss festgelegt werden und keiner Genehmigung durch die Kommission im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) bedürfen.

Die Auswahlkriterien sind nicht die einzige Möglichkeit, um die Maßnahme an Zielen auszurichten, die die strukturellen und räumlichen Bedürfnisse sowie die strukturellen Nachteile widerspiegeln, die durch die SWOT-Analyse¹ im Rahmen des EPLR ermittelt wurden. Die Ausrichtung kann auch durch detaillierte Förderfähigkeitsvorschriften, regionale und sektorale Differenzierung der Beihilfeintensitäten sowie durch Beihilfehöchstgrenzen bewerkstelligt werden, da der Mitgliedstaat auf diese Weise eine Vorauswahl unter den potenziellen Empfängern treffen kann.

V. d)

Nach Auffassung der Kommission stellt der Gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen ein zweckmäßiges Instrument für die Überwachung und Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der EU-Politik im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums dar. Trotz einiger aufgetretener Schwierigkeiten weist dieses Instrument viele Stärken auf.

Kommission, Mitgliedstaaten und verschiedene Beteiligte sind sehr um ständige Verbesserung des Systems bemüht. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden bei der Entwicklung eines verbesserten Begleitungs- und Bewertungssystems für den nächsten Programmplanungszeitraum berücksichtigt.

¹ SWOT steht für Strength, Weaknesses, Opportunities and Threats (Stärken, Schwächen, Chancen, Gefahren).

ANTWORTEN DER KOMMISSION

V. e)

Der Gesetzgeber hat Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 so formuliert, dass ein Betrag in Höhe der im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms² zusätzlich bereitgestellten Mittel im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2015 ausschließlich für Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 1 („neue Herausforderungen“) eingesetzt wird.

In dieser Bestimmung ist nicht von zusätzlichen Vorhaben die Rede. Waren die Mittel für die neuen Herausforderungen nach Auffassung der Mitgliedstaaten bereits ausreichend, hatten diese die Möglichkeit, vor dem „Gesundheitscheck“ und dem Europäischen Konjunkturprogramm programmierte Mittel für den Zeitraum 2010-2015 auf andere Maßnahmen oder Vorhaben zu übertragen.

V. f)

Eine umfassende Bewertung der Lebensfähigkeit wurde bei vielen Arten von Investitionsprojekten als unverhältnismäßig angesehen, da sie unnötige Verwaltungslasten und -kosten hervorruft.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum hat die Kommission vorgeschlagen, bei einigen Maßnahmen zur Unterstützung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (Existenzgründungsbeihilfen für junge Landwirte, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten und Ausbau kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie Unterstützung für Erzeugergemeinschaften) einen Businessplan zu verlangen, um die Lebensfähigkeit des betreffenden Vorhabens sicherzustellen.

V. g)

In ihrem Vorschlag vom September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Vorschlag für den nächsten Programmplanungszeitraum hat die Kommission in Bezug auf Investitionsvorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die unter Artikel 42 des Vertrags fallen, vorgeschlagen, dass ausschließlich Ausgaben förderfähig sein sollen, die nach der Einreichung des entsprechenden Antrags bei der zuständigen Behörde getätigt werden.

² European Economic Recovery Plan (EERP).

VI. a)

Der Vorschlag der Kommission für den nächsten Programmplanungszeitraum³ sieht vor, dass die strategische Programmplanung weiter gestärkt wird, um die strategische Ausrichtung an den Unionsprioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und die entsprechenden Kernbereiche zu verbessern.

Definition und Anwendung der Auswahlkriterien werden verbessert, um die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen in Einklang mit den Unionsprioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten.

Der Vorschlag sieht eine verbesserte Ausrichtung auf Investitionen zur Unterstützung der Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben vor.

VI. b)

Das Begleitungs- und Bewertungssystem wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten überprüft, um durch den Austausch vorbildlicher Verfahrensweisen und den Aufbau von Kapazitäten die Effizienz und Wirksamkeit des Systems zu steigern und die Eigenverantwortung zu stärken. Der Vorschlag der Kommission für die künftige Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sieht die Verwendung quantifizierter Indikatoren vor, um den Fortschritt auf dem Weg zu den auf Programmebene vorab festgelegten Zielen zu bewerten.

VI. c)

Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten im nächsten Programmplanungszeitraum die Möglichkeit haben sollten, auf spezifische Bedürfnisse ausgerichtete thematische Unterprogramme zu entwerfen und dazu Mittel für bestimmte Maßnahmen zu binden sowie spezifische Finanz- und Indikatorenpläne zu erstellen.

VI. d)

Für den nächsten Programmplanungszeitraum hat die Kommission vorgeschlagen, bei bestimmten Maßnahmen zur Unterstützung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (Existenzgründungsbeihilfen für junge Landwirte, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten und Ausbau kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie Unterstützung für Erzeugergemeinschaften) einen Businessplan zu verlangen, um die Lebensfähigkeit des betreffenden Vorhabens sicherzustellen.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), KOM(2011) 627 endgültig/2 vom 19. Oktober 2011.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

VI. e)

In ihrem Vorschlag vom September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hat die Kommission in Bezug auf Investitionsvorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die unter Artikel 42 des Vertrags fallen, vorgeschlagen, dass ausschließlich Ausgaben förderfähig sein sollen, die nach der Einreichung des entsprechenden Antrags bei der zuständigen Behörde getätigt werden.

Eine vergleichbare Anforderung wurde in Artikel 67 Absatz 2 des Vorschlags der Kommission für den nächsten Programmplanungszeitraum aufgenommen. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen auch vorsehen, dass ausschließlich solche Ausgaben förderfähig sind, die nach der Genehmigung des Antrags auf Förderung durch die zuständige Behörde getätigt werden.

BEMERKUNGEN

23.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zielt die Maßnahme auf die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe im Wege einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistung ab, was durch einen besseren Einsatz der Produktionsfaktoren sowie durch Verbesserungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz erreicht werden soll. Nach Auffassung der Kommission erfüllt ein Vorhaben das mit der Maßnahme angestrebte Ziel, wenn es die wirtschaftliche Leistung des Betriebs verbessert oder Verbesserungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz bewirkt.

24.

Innovation, Qualität und Diversifizierung sind allgemeine EU-Prioritäten beim Ziel „Wettbewerbsfähigkeit“, das im Rahmen von Schwerpunkt 1 insgesamt verwirklicht wird. Die Maßnahme zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe trägt im Wege der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung zum Erreichen dieses Ziels bei. Nicht alle Investitionen sollten darauf abzielen, im Hinblick auf das Hauptziel – die Modernisierung – mit allen Mitteln die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern – jedes Vorhaben ist anders.

26. Zweiter Spiegelstrich

In Bezug auf das luxemburgische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind unter Maßnahme 121 eindeutige Ziele auf der Grundlage der den Programmen beigefügten SWOT-Analyse festgelegt.⁴ Die Kommission hat anlässlich der jährlichen Treffen mit den luxemburgischen Behörden dennoch auf einer strengeren Auswahl bestanden. Obwohl in dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums klare Ziele, Bedürfnisse und Nachteile festgehalten sind, könnten die Auswahlkriterien und die Ausrichtung der Maßnahmen weiter verbessert werden.

Gemeinsame Antwort zu Ziffer 29 bis 38

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundsätzen der geteilten Mittelverwaltung ist die Auswahl von Vorhaben Sache der Mitgliedstaaten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Festlegung von Auswahlkriterien durch die Mitgliedstaaten zwar notwendig, aber nicht die einzige Möglichkeit ist, um die Maßnahme auf Ziele auszurichten, die die strukturellen und räumlichen Bedürfnisse und die strukturellen Nachteile widerspiegeln, die sich aus der SWOT-Analyse im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums ergeben. Die Ausrichtung kann auch durch detaillierte Förderfähigkeitsvorschriften, regionale und sektorale Differenzierung der Beihilfeintensitäten sowie durch Beihilfeshöchstgrenzen bewerkstelligt werden, da der Mitgliedstaat auf diese Weise eine Vorauswahl unter den potenziellen Empfängern treffen kann.

Dennoch hat die Kommission bei mehreren Gelegenheiten, beispielsweise anlässlich von Jahrestagungen, auf einer strengeren Auswahl bestanden. So hat die Kommission zu Beginn des Programmplanungszeitraums alle Programmverwaltungsbehörden schriftlich aufgefordert, während des gesamten Zeitraums zu bedenken, wie wichtig gut definierte Auswahlkriterien für eine wirksame Programmdurchführung sind. Zudem wurden die Mitgliedstaaten 2009 ebenfalls schriftlich aufgefordert, im Hinblick auf die Mittelzuweisung für die Festlegung und Anwendung zweckmäßiger Auswahlkriterien zu sorgen.

Soweit für ein Programm Auswahlkriterien bereits freiwillig festgelegt worden waren, bat die Kommission die betreffenden nationalen Behörden, den Begleitausschuss zu konsultieren.

⁴ Siehe luxemburgisches Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, Kapitel 3 und 5.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Kasten 3

Im Falle Polens ergibt sich aus den vom Rechnungshof eingesehenen Unterlagen, dass die polnischen Behörden ursprünglich Förderkriterien anwenden wollten, die nach ihrer Auffassung für eine gezielte Ausrichtung des Programms streng genug waren. Die Erfahrung zeigte dann jedoch, dass dem nicht so war, weshalb im Juni 2009 nach Konsultation des Programmbegleitausschusses Auswahlkriterien beschlossen wurden.

32.

Siehe Antwort zu Kasten 3.

34.

In den einzelnen EPLR sind zwar möglicherweise nicht alle Elemente zur Ausrichtung des Programms enthalten, aber die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, danach den Zielen des betreffenden Programms entsprechende Auswahlkriterien festzulegen.

So sind im Falle des rumänischen Programms die Bedürfnisse in dem Maßnahme-121-Formular ausdrücklich festgehalten. Zudem sind diese Bedürfnisse in Kapitel 3 des rumänischen Programms angegeben. Das EPLR enthält auch Auswahlkriterien beispielsweise betreffend benachteiligte Regionen und die Unterstützung von Semi-Subsistenzbetrieben.

40.

Da die Maßnahme 121 zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen soll, haben sich Kommission und Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens darauf geeinigt, dass sich die beiden Ergebnisindikatoren „Bruttowertschöpfung (BWS)“ und „Neue Produkte und/oder Techniken“ für die Erfassung der Dimension der Wettbewerbsfähigkeit eignen und das erwartete Ergebnis der Maßnahme erfassen können.

Soweit dies erforderlich ist, könnten die Mitgliedstaaten gemeinsame Indikatoren auch um zusätzliche Indikatoren ergänzen, um die Ergebnisse des Programms anhand spezifischer Messungen festzuhalten.

41.

Angesichts des Umstandes, dass die Vorstellungen von Modernisierung oder Innovation unter den Mitgliedstaaten weit auseinandergehen, wäre eine gemeinsame Definition dessen, was tatsächlich „neu“ ist, weder aussagekräftig noch wünschenswert. Die Mitgliedstaaten arbeiten daher eigene Definitionen aus und bewerten die Vorhaben entsprechend.

Wie dieser Indikator zu messen ist, soll in weiteren Gesprächen mit den Mitgliedstaaten über die Feststellungen in den Halbjahresberichten erörtert werden.

42.

Die Bruttowertschöpfung wird zwar als geeigneter Indikator für die Erfassung der wirtschaftlichen Leistung auf Betriebsebene angesehen, aber die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Datenerhebung in den Mitgliedstaaten einige Schwierigkeiten aufgetreten sind. Die Kommission hat daher zur Behebung dieser Schwierigkeiten in einer Arbeitsunterlage vom März 2010 Leitlinien für die Definition und die Messung dieses Indikators vorgelegt.

43.

Im Hinblick auf den nächsten Programmplanungszeitraum wird das Begleitungs- und Bewertungssystem überprüft und in der Weise verbessert, dass Relevanz, Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit der gemeinsamen Indikatoren auf EU-Ebene gewährleistet sind.

49.

Nach Auffassung der Kommission war eine Änderung der Fördermodalitäten (Fördersätze, Förderbedingungen usw.) nicht notwendig, da die Maßnahme 121 bereits in den vorherigen Fassungen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum auf diese neuen Herausforderungen ausgerichtet war.

50.

Der zweckgebundene Betrag im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms war vollständig für in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates aufgeführte verbundene Maßnahmen programmiert.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

51.

Da vor dem „Gesundheitscheck“ über Vorhaben, die bereits auf neue Herausforderungen abzielen, nicht berichtet werden musste, ist jetzt kein Vergleich möglich.

Seit dem „Gesundheitscheck“ wird die Verwendung der für neue Herausforderungen im Zeitraum 2010-2015 bereitgestellten Beträge nun sorgfältig verfolgt. Nun kommen nur Vorhaben, die auf die neuen Herausforderungen ausgerichtet sind und der Kommission nach der Genehmigung der überprüften Programmversion gemeldet werden, für die Förderung aus im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms bereitgestellten Mitteln infrage. Der Finanzierungsplan, der dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung des überarbeiteten Programms beigefügt ist und an dem sich die Erstattungen orientieren, umfasst nun auch eine separate Tabelle in Bezug auf die „neuen Herausforderungen“.

52.

Der Gesetzgeber hat Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 so formuliert, dass ein Betrag in Höhe der im Rahmen des Gesundheitschecks und des Europäischen Konjunkturprogramms bereitgestellten zusätzlichen Mittel im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015 ausschließlich für Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 1 („neue Herausforderungen“) eingesetzt wird.

Da die genannte Bestimmung aber nicht verlangt, dass es sich um zusätzliche Vorhaben handelt, wurde beschlossen, die vorherige Programmplanung der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, wenn Mittel bereits zur Unterstützung von Vorhaben in Bezug auf die neuen Herausforderungen verwendet wurden. Waren die Mittel nach Auffassung der Mitgliedstaaten bereits ausreichend, hatten diese die Möglichkeit, vor dem „Gesundheitscheck“ und dem Europäischen Konjunkturprogramm programmierte Mittel für den Zeitraum 2010-2015 auf andere Maßnahmen oder Vorhaben zu übertragen.

Die Mittelverwendung vor und nach dem „Gesundheitscheck“ und dem Europäischen Konjunkturprogramm ist nicht vergleichbar, da bereits für ähnliche Vorhaben verwendete Mittel vor der Überarbeitung des Programms nicht zweckgebunden waren.

Gemeinsame Antwort zu Ziffer 53, Kasten 4 und Ziffer 54

Die nach der Festlegung neuer Prioritäten im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms erfolgte Änderung wurde tatsächlich als mit Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates in Einklang stehend angesehen, da ein erheblicher Teil der ELER-Mittel bereits für die neuen Prioritäten im Rahmen der in dem ursprünglichen EPLR festgelegten laufenden Maßnahmen 121 und 214 gebunden war.

Nach Auffassung der Kommission ergibt sich insofern eine „weitere Verstärkung“, als die Mittelzuweisungen für Maßnahme 121 nach dem „Gesundheitscheck“ um 29 % gestiegen sind.

Die wichtigste Folge der Änderung aufgrund des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms besteht darin, dass für diese Priorität im Rahmen von Maßnahme 121 für die Jahre 2010-2015 jetzt 26,1 Mio. EUR vorgesehen sind, die auch für eben diese Priorität auszugeben sind, unabhängig davon, wie viel bereits vor 2010 ausgegeben wurde.

55.

Siehe Antwort zu Ziffer 52.

57.

In dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ist festgelegt, dass für die Festlegung des Entwicklungsplans der Wirtschaftsberater zuständig ist. Dies ist bei Vorhaben mit einem Volumen von mehr als 100 000 EUR ein Förderfähigkeitskriterium.

58.

In Ungarn werden förderfähige Projekte anhand eines Punktesystems in eine Rangordnung gebracht. Eines der Elemente dieses Systems betrifft Qualität und Stichhaltigkeit des Finanzierungsplans. Andere Elemente betreffen etwa die Erstellung eines Businessplans, aus dem hervorgehen sollte, dass durch das Projekt die Gesamtleistung des Betriebs verbessert wird, beispielsweise hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs, seiner Auswirkungen auf die Biodiversität oder einer positiven Energiebilanz. Da diese Elemente dazu dienen, förderfähige Projekte in eine Rangordnung zu bringen, entscheidet eine Bewertung des Finanzierungsplans mit null Punkten allein nicht über die Lebensfähigkeit des Projekts selbst, weshalb dieses weiter förderfähig bleibt.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

62.

In ihrem Vorschlag vom September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hat die Kommission in Bezug auf Investitionsvorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die unter Artikel 42 des Vertrags fallen, vorgeschlagen, dass ausschließlich Ausgaben förderfähig sein sollen, die nach der Einreichung des entsprechenden Antrags bei der zuständigen Behörde getätigt werden.

63.

Siehe Antwort zu Ziffer 62.

64.

Der Legislativvorschlag für den nächsten Programmplanungszeitraum⁵ sieht vor, dass ausschließlich Ausgaben als förderfähig gelten, die nach Einreichung des entsprechenden Antrags bei der zuständigen Behörde getätigt werden. Nach Auffassung der Kommission wird dadurch die Gefahr von Mitnahmeeffekten gemindert.

Kasten 5

Die erste Bestimmung des Kommissionsvorschlags für den Programmplanungszeitraum 2014-2020⁶ zielt darauf ab, die Vorschriften im Bereich der Landwirtschaft den allgemeinen Vorschriften für staatliche Beihilfen anzupassen.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), KOM(2011) 627 endgültig/2 vom 19. Oktober 2011.

⁶ KOM(2011) 627 endgültig/2 – Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); von der Kommission im Zusammenhang mit dem legislativen Rahmen für die GAP im Zeitraum 2014-2020 vorgelegter Vorschlag.

66.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zielt die Maßnahme auf die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe im Wege einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistung ab, was durch einen besseren Einsatz der Produktionsfaktoren sowie durch Verbesserungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz erreicht werden soll.

Nach Auffassung der Kommission erfüllt eine Investition das mit der Maßnahme angestrebte Ziel, wenn sie die wirtschaftliche Leistung des Betriebs verbessert oder Verbesserungen in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz, Hygiene und Tierschutz bewirkt.

67.

Es gibt viele Möglichkeiten zur Ausrichtung der Fördermaßnahmen: Auswahlkriterien, detaillierte Förderkriterien, sektorale oder regionale Differenzierung, Differenzierung der Beihilfeintensität anhand der Art der Empfänger oder der Investition oder auch die Festlegung von Beihilfehöchstgrenzen.

69.

Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates bestimmt in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundsätzen der geteilten Mittelverwaltung, dass die Auswahlkriterien nach der Genehmigung eines Programms in Absprache mit dem Begleitausschuss festgelegt werden und keiner Genehmigung durch die Kommission bedürfen.

Siehe auch gemeinsame Antwort zu Ziffer 29 bis 38.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Empfehlung 1

Der Vorschlag der Kommission für den nächsten Programmplanungszeitraum sieht vor, dass die strategische Programmplanung weiter gestärkt wird, um die strategische Ausrichtung an den Unionsprioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und die entsprechenden Kernbereiche zu verbessern.

Außer einer SWOT-Analyse müssen die Mitgliedstaaten bzw. Regionen vorab quantifizierte Ziele (ähnlich den Ergebnisindikatoren) für das EPLR festlegen. Der Programminhalt muss eine Beschreibung der Strategie umfassen, wozu auch die Festlegung von Zielen für die von dem Programm erfassten Schwerpunktgebiete der Unionsprioritäten im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums gehört. Dabei sind spezifische Erfordernisse in Zusammenhang mit spezifischen Bedingungen auf regionaler oder subregionaler Ebene aufzuzeigen. Aus dem Programm muss auch hervorgehen, dass die Mittelzuweisung ausgewogen und angemessen ist und dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Ziele ein geeigneter Ansatz mit Grundsätzen für die Festlegung von Auswahlkriterien für Projekte entwickelt worden ist.

Die Definition und Anwendung von Auswahlkriterien zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen in Einklang mit den Unionsprioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Ausrichtung dafür sorgen, dass schon in einem frühen Stadium der Konzeption des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Ex-ante-Bewertung erfolgt, die sich auf die Vorbereitung der SWOT-Analyse, die Ausformung der Interventionslogik des Programms und die Festlegung der Programmziele erstreckt.

70.

Nach Auffassung der Kommission vermittelt der im Hinblick auf die Erfassung der Politikziele von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam ausgearbeitete Begleitungs- und Bewertungsrahmen relevante, zusammengehörende Indikatoren. Damit wurde auf EU-Ebene erstmals ein umfassendes, aber auch sehr anspruchsvolles Begleitungs- und Bewertungssystem für den Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen. Dieser Rahmen umfasst sämtliche Aspekte, die zu berücksichtigen sind, wenn bewertet werden soll, ob Maßnahmen gut auf EU-Prioritäten ausgerichtet sind.

Die Maßnahme 121 sollte anhand des Ziels der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bewertet werden. Die jetzt im Wege des „learning by doing“ gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass die Festlegung von Ergebnisindikatoren in diesem Bereich eine Herausforderung darstellt. Kommission, Mitgliedstaaten und eine Reihe von Interessenträgern haben sich sehr bemüht, Methodik, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Indikatoren ständig zu verbessern. Diese Erfahrungen werden auch in das künftige Begleitungs- und Bewertungssystem einfließen.

Empfehlung 2

Das Begleitungs- und Bewertungssystem wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten überprüft, um durch den Austausch über vorbildliche Verfahrensweisen und den Aufbau von Kapazitäten die Effizienz und Wirksamkeit des Systems insbesondere in Bezug auf Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit zu steigern und die Eigenverantwortung zu stärken. Der Vorschlag der Kommission für die künftige Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sieht die Verwendung quantifizierter Indikatoren vor, um den Fortschritt auf dem Weg zu den auf Programmebene vorab festgelegten Zielen zu bewerten.

Darüber hinaus haben die Verwaltungsbehörden für ein angemessenes, sicheres elektronisches System für die Erfassung, Speicherung, Verwaltung und Mitteilung von statistischen Angaben zur Programmdurchführung – insbesondere in Bezug auf die festgelegten Ziele und Prioritäten – zu sorgen.

71.

Der Gesetzgeber hat Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 so formuliert, dass ein Betrag in Höhe der im Rahmen des „Gesundheitschecks“ und des Europäischen Konjunkturprogramms bereitgestellten zusätzlichen Mittel im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015 ausschließlich für Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 1 („neue Herausforderungen“) eingesetzt wird.

Da die genannte Bestimmung aber nicht verlangt, dass es sich um zusätzliche Vorhaben handelt, wurde beschlossen, die vorherige Programmplanung der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, wenn Mittel bereits zur Unterstützung von Vorhaben in Bezug auf die neuen Herausforderungen verwendet wurden. In diesen Fällen wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, zur Vermeidung von Ungleichgewichten und/oder Inkohärenzen innerhalb des Programms sowie von Überdotierung zwecks Ausnutzung der begrenzten Absorptionskapazität der Maßnahme Mittel, die vor dem „Gesundheitscheck“ bzw. dem Europäischen Konjunkturprogramm programmiert wurden, auf andere Maßnahmen oder Vorgänge zu übertragen.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Empfehlung 3

Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten im nächsten Programmplanungszeitraum die Möglichkeit haben sollten, im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum auf spezifische Bedürfnisse ausgerichtet, an den einschlägigen EU-Prioritäten orientierte thematische Unterprogramme zu entwerfen und dazu Mittel für bestimmte Maßnahmen zu binden sowie spezifische Finanz- und Indikatorenpläne zu erstellen.

Empfehlung 4

Eine umfassende Bewertung der Lebensfähigkeit wurde bei vielen Arten von Investitionsprojekten als unverhältnismäßig angesehen, da sie unnötige Verwaltungslasten und -kosten hervorruft.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum hat die Kommission vorgeschlagen, bei einigen Maßnahmen zur Unterstützung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (Existenzgründungsbeihilfen für junge Landwirte, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten und Ausbau kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie Unterstützung für Erzeugergemeinschaften) einen Businessplan zu verlangen, um die Lebensfähigkeit des betreffenden Vorhabens sicherzustellen.

73.

Siehe Antwort auf Empfehlung 5.

Empfehlung 5

In ihrem Vorschlag vom September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Vorschlag für den nächsten Programmplanungszeitraum hat die Kommission in Bezug auf Investitionsvorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die unter Artikel 42 des Vertrags fallen, vorgeschlagen, dass ausschließlich Ausgaben förderfähig sein sollen, die nach der Einreichung des entsprechenden Antrags bei der zuständigen Behörde getätigt werden.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum hat die Kommission außerdem vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten in ihren Programmen vorsehen können, dass ausschließlich solche Ausgaben förderfähig sind, die nach der Genehmigung des Antrags auf Förderung durch die zuständige Behörde getätigt werden.

Europäischer Rechnungshof

Sonderbericht Nr. 8/2012

Ausrichtung der Beihilfen für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe auf bestimmte Ziele

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2012 – 40 S. – 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-9237-645-1

doi:10.2865/31957

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die *Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union*):

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).

DIE EUROPÄISCHE UNION KOFINANZIERT INVESTITIONEN ZUR MODERNISIERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE. DIE GEFÖRDERTEN INVESTITIONEN REICHEN VON EINFACHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN MASCHINEN BIS ZU KOMPLEXEN BAUVORHABEN.

IN DIESEM BERICHT HEBT DER HOF HERVOR, WIE WICHTIG ES IST, DIE BEIHILFEN AUF KLAR FESTGESTELLTE STRUKTURELLE ERFORDERNISSE IN DEN MITGLIEDSTAATEN UND AUF DIE AUF EU-EBENE FESTGELEGTE PRIORITÄTEN AUSZURICHTEN.

EINE WIRKSAME AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN SOLL BEWIRKEN, DASS DIE MITTEL IN LEBENSFÄHIGE PROJEKTE FLIESSEN, BEI DENEN BESSERE AUSSICHTEN BESTEHEN, DASS DIE ANGESTREBTEN ZIELE ERREICHT WERDEN UND SO IM INTERESSE DER FÜR DIE FINANZMITTEL AUF EU-EBENE UND AUF NATIONALER EBENE AUFKOMMENDEN STEUERZAHLER EIN BESSERES KOSTEN-NUTZEN-VERHÄLTNIS GEWÄHRLEISTET WIRD.

DER HOF STELLT ERHEBLICHE UNTERSCHIEDE HINSICHTLICH DES GRADS DER AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN AUF BESTIMMTE ZIELE FEST. WÄHREND EINIGE MITGLIEDSTAATEN SYSTEME ENTWICKELT HABEN, UM DIE BESTEN PROJEKTE AUSZUWÄHLEN, FINDET IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN KEINE WIRKSAME AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN STATT.

FERNER WEIST DER HOF AUF DIE WICHTIGE ROLLE DER KOMMISSION HIN, DIE BEI DER GENEHMIGUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN ERSTELLTEN ENTWICKLUNGSPROGRAMME FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM DAFÜR SORGEN SOLLTE, DASS DIE MITGLIEDSTAATEN EINE AUSRICHTUNG DER BEIHILFEN AUF BESTIMMTE ZIELE VORGENOMMEN HABEN.



EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-9237-645-1



9 789292 137645 1